

Burgenlandkreis  
II/Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Weißenfels, den 30.01.09

## BERATUNGSPROTOKOLL Geändert am 30.01.09

### Errichtung der Mineralstoffdeponie Profen-Nord durch die mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgungsgesellschaft (MUEG)

#### Schreiben des Burgenlandkreises zur Vollständigkeitsprüfung vom 24.10.2008

Beratungsdatum: 04.12.08  
Uhrzeit: 13.00-16.00 Uhr  
Ort: Außenstelle Weißenfels

#### Teilnehmer:

Herr Tauber	MUEG
Frau Meixner	MUEG
Frau Fuchs	MUEG
Herr Kelm	MUEG
Frau Graf	MUEG
Herr Fischer	MUEG
Herr Trebs	Burgenlandkreis
Frau Wiedemann	Burgenlandkreis

#### Zeitweilig:

Herr Helms:	- Burgenlandkreis
Herr Hausch	Burgenlandkreis
Herr Thieme:	Burgenlandkreis
Herr Iser	Burgenlandkreis
Herr Säring	Burgenlandkreis
Herr Breuer	Burgenlandkreis
Frau Völzke	Burgenlandkreis

#### SG Naturschutz:

Zu 1.) Frau Fuchs legte ein Beispiel zur Bestandserfassung, Einschätzung des Erhaltungszustandes und den bei Realisierung der Maßnahme zu erwartenden Erhaltungszustand für geschützte Arten und FFH-Arten vor. Sie bittet um Äußerung der Unteren Naturschutzbehörde zur vorgeschlagenen Verfahrensweise.

Terminabstimmung zur Äußerung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt telefonisch bis spätestens Ende 50. KW mit dem Ziel kurzfristig die noch bestehenden offenen Fragen auszuräumen.

Zu 2.) FFH-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ ist entsprechend den Nachforderungen zu betrachten. Eine verbal-argumentative Abhandlung wird seitens der Behörde und Antragsteller als ausreichend angesehen.

Zu 3.) Die geplante Zufahrt ab 2017 ist in der Eingriffsbetrachtung berücksichtigt. Die MUEG bittet um Aussage der Behörde, inwieweit die Nachforderung auf die geschützten Arten sich auch auf die Wegetrasse bezieht.

Die Einschätzung der Behörde zur Eignung der ganzjährigen Beweidung als Ausgleich für den langen zeitlichen Eingriff der Anlage wird seitens der MUEG erbeten.

Terminabstimmung erfolgt analog Punkt 1.)

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird um ein Protokoll der erfolgten Abstimmung gebeten.

#### **SG Gewässerschutz:**

Zu 2.) Abstimmung mit AZV „Saale-Rippachtal“ als zuständigen Entsorgungsverband ist erfolgt, Antrag zur Befreiung der Anschlusspflicht wurde gestellt. Antragsunterlagen werden korrigiert.

Zu 1.) Es wurde seitens der MUEG nochmals darauf verwiesen, dass **von der minimalen Einleitmenge der MIBRAG in die Grunau 0,2% von der MUEG entnommen werden. Eine Wasserentnahme aus der Grunau ist somit nicht vorgesehen.** Dies liege unter der Geringfügigkeitsschwelle. Seitens der unteren Wasserbehörde ist zu prüfen, ob die Nachforderung aufrechterhalten wird.

Termin analog Punkt 1 SG Naturschutz

Zu 3.) Unterlagen werden durch die MUEG ergänzt.

Zu 4.) und 5.) Eine neue Berechnung entsprechend der ATV-A-117 (vereinfachtes Verfahren, da geringe Flächengröße) und der ATV-A-118 ist erfolgt. Eine neue Dimensionierung der Becken ist nicht erforderlich.

Zu 6.) Wird seitens des Antragstellers ergänzt und die erforderlichen Formulare werden ausgefüllt.

Hinweis: Die Menge der gelagerten wassergefährdenter Stoffe liegt unter 1.000 l und im Rahmen der Geringfügigkeitsschwelle.

#### **Kreisplanungsamt**

Zu 1.) Für die bis 2017 genutzte Zufahrt außerhalb des geplanten Deponiebereiches bis zur öffentlichen Straße ist seitens des Antragstellers der Nachweis der gesicherten Erschließung (Verfügbarkeit, Lage...) in den Unterlagen zu führen. Dies wird seitens der MUEG zugesagt.

Zu 2.) § 74 (3) des VwVfG ist für den Straßenbau der geplanten Zuwegung zur K 2190 nicht anwendbar.

Generell wird darauf hingewiesen, dass eine Zulässigkeit des Gesamtvorhabens nur mit gesicherter Erschließung der Anlage über die gesamte Betriebszeit gegeben ist.

Zu 3.) Die Genehmigung der Aschemischanlage ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens werden jedoch der Standort und die Fläche der Aschemischanlage mit planfestgestellt.

Zu 4.) Als aktuelle überregionale Planungen gelten für das Antragsgebiet zurzeit der Regionale Teilgebietsentwicklungsplan Profen und der Landesentwicklungsplan. Die Antragsunterlagen sind zu korrigieren.

Zu 5.) Für das laufende Verfahren sollte ein Lageplan entsprechend § 11 Bauvorlagenverordnung den Antragsunterlagen beigefügt werden.

### **Bauordnungsamt**

Die Planfeststellung beinhaltet grundsätzlich die notwendigen baurechtlichen Genehmigungen. Seitens des Landkreises ist zu prüfen, ob nur der Standort der Anlagen planfestgestellt wird und die erforderlichen Bauvorlagen auf Grundlage des § 68 BauO LSA i.V. mit der Bauvorlagenverordnung entsprechend § 74 (3) des VwVfG rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen und zu prüfen sind. Ist dies nicht möglich, sind die erforderlichen Unterlagen nachzureichen.

Terminabstimmung zur Prüfung Ende 50. KW.

### **SG Abfallwirtschaft**

Zu 1.) Der Antrag auf vorzeitigen Beginn zur Errichtung des Versuchsfeldes wird von der MUEG eingereicht. Eine Verschiebung des Versuchsfeldes wird nicht als sinnvoll betrachtet. Unterlagen zur Senkungsbetrachtung werden dem Antrag beigelegt.

Zu 2.) und 3.) **Die Schicht aus Kippenmaterial mit eingefräster Asche sowie die mittels Ascheeinbau profilierte AFB-Kippe gehören von ihren Eigenschaften her zur technogenen Barriere.** Entsprechende Nachweise und Erläuterungen werden in den Antrag eingearbeitet.

**Die Notwendigkeit und Geeignetheit der Überdeckungsschicht ist in den Unterlagen zu erläutern.**

Hinweis untere Abfallbehörde: Das Grundgerüst für die Planung und Beurteilung des Vorhabens ist die DepV.

Der Schichtaufbau der Basisabdichtung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Zu 4.) Die Vorlast von 6 m wird als Damm bzw. **Halbdamm vorlaufend vor dem Regelbetrieb des Abfalleinbaues** hergestellt. Die Einbautechnologie wird in den Unterlagen erläutert.

Zu 5.) Die Setzungsprognose wird noch eingearbeitet.

Zu 6.) Die bautechnische Lösung des Dichtungsbaus im Bereich der Überlappung einzelner Bauabschnitte wird in den Unterlagen dargestellt.

Zu 7.) In die Antragsunterlagen wird ein Verweis auf den vorliegenden Rahmenbetriebsplan der MIBRAG eingearbeitet.

Zu 8.) Zum Einbau in die technogene Barriere eignen sich laut Angaben der MUEG aus technologischer Sicht die Aschen der Wirbelschichtfeuerung. Bedenken werden durch die untere Abfallbehörde zur hohen Belastung dieser Aschen mit Sulfaten und hoher Leitfähigkeit geäußert.

Die MUEG wird in Ihren Antragsunterlagen fachlich begründen, dass ein Eluieren der Schadstoffe nicht möglich ist.

Aschen aus der Klärschlammverbrennung werden in die technogenen Barriere nicht eingebaut.

Zu 9.) Sowohl die Entwässerungsschicht als auch die KDB werden seitens der Behörde nicht für erforderlich gehalten und sollten bei der Überarbeitung des Planungsvorhabens entfallen.

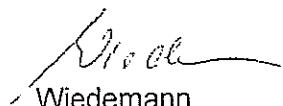
In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz wird der MUEG vorgeschlagen, eine separate Lysimeteruntersuchung durchzuführen. Die MUEG sagte eine Prüfung zu.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen

Regelung analog Bauordnungsamt angestrebt.

Terminabstimmung bis Ende 50. KW.

Das Protokoll wurde entsprechend dem Schreiben der MUEG vom 12.01.2009 geändert. Die Änderungen wurden mit Fettschrift hervorgehoben.



Wiedemann

## Besprechungsnotiz

Datum:	15.11.2011	Teilnehmer:	
Uhrzeit	14.00 – 15.40 Uhr	Herr Trebs	(LRA BLK)
Ort:	Braunsbedra	Frau Klein	(LRA BLK)
		Frau Wiedemann	(LRA BLK)
		Herr Dr. Wittig	(BIUG)
		Herr Gockel	(BIUG)
		Herr Barth	(BIUG)
		Herr Hegewald	(LAU)
		Herr Tauber	(MUEG)
		Frau Graf	(MUEG)

### Thema: Planfeststellungsantrag Mineralstoffdeponie Profen

Ihre Nachricht vom:	Ihre Zeichen vom:	Unsere Zeichen: Tau/Gr	Datum: 17. November 2011
------------------------	----------------------	---------------------------	-----------------------------

Für eine gemeinsame Abstimmung zur weiteren Verfahrensweise mit dem Planfeststellungsantrag hat die MUEG zum o.g. Beratungstermin die verantwortliche Genehmigungsbehörde (LRA BLK), den Behördengutachter (BIUG) sowie das LAU eingeladen. Ziele der Beratung waren insbesondere die Einordnung des Versuchsfeldes zum Nachweis der Gleichwertigkeit des alternativen Basisabdichtungssystems, die Einzelfallentscheidung zur Genehmigung des alternativen Basisabdichtungssystems und eine erste Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und dem Behördengutachter für einen zeitnahen Abschluss des Genehmigungsverfahrens.

Nach einer Begrüßung der Teilnehmer durch Herrn Tauber wurde der Sachstand zum Genehmigungsverfahren Deponie Profen dargestellt:

- Beziehung „Grube Siegfried“ – Deponie Profen
  - o Erschöpfung der Einbaukapazität am Standort „Grube Siegfried“
  - o Pflicht zur Entsorgung der Verbrennungsrückstände aus den MIBRAG-Kraftwerken
- Stand Genehmigungsverfahren (Auszug):
  - o 2003: Planungsbeginn Inertstoffdeponie Profen
  - o 09/2003: Tischvorlage an LRA Weißenfels und Behördenbesprechung
  - o 01/2004: Landesplanerische Abstimmung mit RP Halle → Landesplanerische Stellungnahme - kein Raumordnungsverfahren
  - o 2006: Scopingtermin UPG
  - o 2007: Erstellung Unterlagen Planfeststellungsantrag und Standsicherheitsnachweis
  - o 2008: Erstellung Gleichwertigkeitsnachweis zum Basisabdichtungssystem durch SIG (upi)
  - o 07/2008: Einreichung Planfeststellungsantrag beim LRA BLK (18.07.2008)
  - o 2008: 1. Prüfung des LRA BLK mit Fachbehörden des 1. Entwurfes des Planfeststellungsantrages
  - o 12/2008: Erörterung des Planfeststellungsantrages im Zuge der Vollständigkeitsprüfung mit Fachbehörden LRA BLK
  - o 07/2009: Einreichung Antrag auf Planfeststellung in 40 Exemplaren beim LRA BLK (09.07.2009)
  - o 08/2009: Vollständigkeitsprüfung LRA BLK (17.08.2009) und Prüfung der Fachbehörde mit Nachforderungen

- 03/2011: Präzisierung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen (Überarbeitungsstand 30.03.2011) und Neueinreichung am 05.04.2011 in 40 Exemplaren  
→ Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- 2011: Auslegung / öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellungsunterlagen 05-07/2011 → Einwendungen aus Auslegung (BLK vom 21.06.2011) liegen nicht vor
- 10/2011: Beratungstermin beim BLK am 04.10.2011 zur weiteren Vorgehensweise bzgl. der Stellungnahmen und Einwendungen
- 11/2011: Abstimmungstermine mit den einzelnen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange ab 11/2011  
→ Ziel: Abarbeitung bis 12/2011

Aufgrund der rechtlichen Änderung der Deponieverordnung in 2009 ist für Alternative Abdichtungssysteme eine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung vorgesehen. Diesbezüglich erläuterte Herr Tauber die Antragstellung bei der LAGA ad-hoc Arbeitsgruppe:

- 24.03.2010: 1. Anfrage an die LAGA ad-hoc Arbeitsgruppe zu Eignungsfeststellung alternativer Dichtungssysteme
- Abstimmungen mit der LAGA ad-hoc Arbeitsgruppe und Unterarbeitsgruppe
- Entscheidung der LAGA ad-hoc Unterarbeitsgruppe:
  - keine Eignungsfeststellung durch LAGA ad-hoc AG der alternativen Basisabdichtung auf Grund des spezifischen Einzelfalles
  - Eignungsfeststellung der Asche als Dichtungskomponente für das Oberflächenabdichtungssystem soll eignungsfestgestellt werden

Bezüglich des Versuchsfeldes wurde darauf verwiesen, dass erste Angaben hierzu im Planfeststellungsantrag dargelegt wurden (u.a. Gleichwertigkeitsnachweis upi).

Es wurde vereinbart, dass durch MUEG ein Versuchskonzept mit Versuchsprogramm und Qualitätssicherungsplan, Eigen- und Fremdüberwachung zu erstellen ist und dem LRA BLK, der BIUG und dem LAU im Entwurf zur gemeinsamen Abstimmung vorzulegen ist.

Das LRA BLK prüft die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Versuchsfeldes am Standort Profen.

In Bezug auf die Abarbeitung der Einzelfallprüfung zum alternativen Basisabdichtungssystem ist das LAU bereit den LK BLK zu unterstützen.

Zur Klärung der geotechnischen Sachverhalte ist ein gemeinsamer Beratungstermin zwischen LRA BLK, der BIUG und HPC geplant.

Zur Veranschaulichung des geplanten Dichtungssystems und der Einbautechnologie ist ein Besichtigungstermin in Peres mit dem LRA BLK und der BIUG am 22.11.11 um 11.00 Uhr vereinbart.



Anlagen: keine

Verteiler: siehe Teilnehmer

**Beratung zum Planfeststellungsvorhaben Deponie Profen am 30.11.2011**

Teilnehmer:

Herr Trebs	Burgenlandkreis
Herr Kapgenoß	Burgenlandkreis
Frau Klein	Burgenlandkreis
Frau Wiedemann	Burgenlandkreis
Herr Schönlein	LMBV
Frau Weihrauch	LMBV
Herr Brandt	LAGB Dez. 16
Herr Zippel	LAGB Dez. 16
Frau Dr. Krüger	MIBRAG
Herr Tauber	MUEG
Frau Graf	MUEG

Nach Eingang der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden diese dem Antragsteller zugestellt. Zu den eingegangenen Stellungnahmen zeigt der Antragsteller MUEG Gesprächsbedarf zu den Einwendungen einzelner TÖB an.

Am 30.11.2011 fand ein Gespräch mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB), der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und der Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) statt.

Themen:

Entlassung des in der Planfeststellung überplanten Gebietes aus der Bergaufsicht:

Die Bergaufsicht soll mit Vorlage des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses enden. Der Antrag auf Beendigung wurde auf Grundlage der Zuarbeit der MUEG durch die LMBV bei dem LAGB im Jahre 2005 beantragt. Auf Grundlage geänderter Rechtslage ist der Antrag nachzuarbeiten. Die Prüfung durch das LAGB läuft noch.

Im Bereich des MIBRAG Geländes gibt es im nördlichen Teil der geplanten Deponiefläche Überschneidungen. Diese Problematik ist zwischen der MUEG und der MIBRAG zu klären. Die Grenzen der Bergrechtsflächen sind abzugleichen. Die Nutzbarkeit dieser Flächen wird seitens der MIBRAG jedoch nicht eingeschränkt.

Mögliche Problemlösungen können erst nach Überprüfung der Flächen erfolgen.

Seitens der Stadt Hohenmölsen wurde angezeigt, dass mit der neu angelegten Erschließungsstraße nach 2017 der Rettungsweg für den Brandschutz in den geforderten 12 min. nicht abgesichert werden kann.

Die MUEG bittet um Prüfung, inwieweit die Einsatzkräfte der Feuerwehr der MIBRAG für den Ersteinsatz genutzt werden können.

Herr Tauber legte die geplante Zeitschiene für die Errichtung der Deponie vor. Angestrebt wird der Beginn der Einlagerung von Abfällen für das Jahr 2014.

  
Wiedemann



## Besprechungsnotiz

Datum:	21.06.2012	Teilnehmer:	
Uhrzeit	09.00 – 11.30 Uhr	Herr Trebs	(LRA BLK)
Ort:	LRA Weißenfels	Frau Wiedemann	(LRA BLK)
		Frau Hoffmann	(LRA BLK)
		Frau Klein	(LRA BLK)
		Herr Kapgenoß	(LRA BLK)
		Herr Gockel	(BIUG)
		Herr Tauber	(MUEG)
		Frau Graf	(MUEG)

### Thema: Planfeststellungsantrag Mineralstoffdeponie Profen-Nord

Ihre Nachricht	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen:	Datum:
vom:	vom:	Tau/Gr	27. Juni 2012

Der Beratungstermin diente der Abstimmung zu den notwendigen Änderungen der klarstellenden Unterlagen zum Planfeststellungsantrag (PFA) zur Mineralstoffdeponie Profen-Nord bezogen auf die einzelnen Sachgebiete.

Grundlagen sind dabei:

- klarstellende Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung für die Mineralstoffdeponie Profen-Nord im Entwurf (per Schreiben vom 21.03.2012 an LRA BLK übergeben)
- Prüfung der klarstellenden Unterlagen, Schreiben LRA BLK vom 18.06.2012 (AZ: 70.1.4/A31.2-01)

Dabei wurden folgende Punkte für die Überarbeitung der klarstellenden Unterlagen festgelegt:

### Amt für Natur und Gewässerschutz

keine Änderungen im Antrag auf Planfeststellung erforderlich

### Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

- Punkt 1
- das Kapitel 4 in den klarstellenden Unterlagen/PFA-Hauptantrag zur Notwendigkeitsprüfung wird von der MUEG um die Ausführungen zur Anlagennotwendigkeit Profen (Email vom 06.06.2011 an Herrn Kapgenoß, LRA BLK) ergänzt
- Punkt 2
- Standsicherheitsnachweis (SN) liegt von HPC im Entwurf vor
  - klarstellende Unterlagen werden an die aktuellen Berechnungsergebnisse aus dem SN 2012 angepasst
  - in den klarstellenden Unterlagen/PFA-Hauptantrag wird auf den aktualisierten SN 2012 (als Anhang 1) verwiesen
  - SN 2012 geht im Entwurf an BIUG, upi und LRA BLK zur Durchsicht
  - nach abschließender Abstimmung zwischen HPC, BIUG, upi, LRA BLK und MUEG wird SN fertiggestellt

- Punkt 3
- Vertrag zwischen MIBRAG und MUEG liegt zur rechtlichen Prüfung bei MIBRAG vor
  - Inhalte des Vertrages sind:
    - Klärung zum Umgang mit bergrechtlicher Verantwortung LMBV und MIBRAG (Beendigung Bergaufsicht)
    - rechtliche Absicherung der neuen Zufahrt ab 2017
    - rechtliche Sicherung Branderstbekämpfung gemäß Brandschutzgesetz
    - Nutzungsvertrag zur Benutzung von Flächen der MIBRAG (Versuchsfeld, Zufahrten)
    - rechtliche Besicherung zur Anstützung der AFB-Böschung im Einschnitt
  - Vertrag wird als Anlage den klarstellenden Unterlagen/PFA-Hauptantrag beigefügt
- Punkt 4
- in den PFA-Unterlagen soll weiterhin auf das Versuchsfeld verwiesen werden, eine detaillierte Ausführung hierzu ist jedoch nicht erforderlich
  - ein zusätzlicher Hinweis auf das separate Genehmigungsverfahren zum Versuchsfeld soll in den klarstellenden Unterlagen erfolgen
  - bezüglich der Überwachung wurde folgendes festgelegt:
    - Behördengutachter: BIUG
    - Fremdüberwachung: upi
    - Eigenüberwachung: MUEG
- Punkt 5
- upi überarbeitet derzeit den Gleichwertigkeitsnachweis (GWN) von 2008, dieser wird um Ergebnisse aus zusätzlich durchgeföhrten Untersuchungen (u.a. Elutionsuntersuchungen) mit Braunkohlenaschen ergänzt
  - klarstellende Unterlagen werden an die aktuellen Untersuchungsergebnisse aus dem GWN 2012 angepasst
  - zur rechtlichen Beurteilung der zulässigen Verwendung von Braunkohlenaschen als Deponieersatzbaustoff für die Deponie Profen-Nord wird gegenwärtig ein rechtliches Gutachten von RA Prof. Dammert erarbeitet → Darstellung der Ergebnisse im LRA BLK am 04.07.2012
  - rechtliches Gutachten soll nur als Arbeitsgrundlage für LRA BLK und MUEG zur Verfügung stehen
  - kein Verweis auf rechtliches Gutachten in den klarstellenden Unterlagen
- Punkt 6
- Erläuterungen zum Einsatz der Deponieersatzbaustoffe und der Mächtigkeit der Überdeckungsschicht erfolgen im GWN 2012
  - klarstellende Unterlagen werden an die aktuellen Untersuchungsergebnisse aus dem GWN 2012 angepasst
  - Grundlage für den Einsatz der Überdeckungsschicht sind die Erfahrungen am MUEG-Standort Peres (gutachterliche Begeleitung der Maßnahmen durch CDM)
  - es ist geplant die 0,5 m mineralische Dichtungsschicht mit Aschen aus der Behandlungsanlage in Peres herzustellen → Laufzeit Peres an Laufzeit des Kraftwerkes Lippendorf gebunden und damit noch mindestens 30 Jahre in Betrieb
  - die 1,5 m Überdeckungsschicht soll mit Braunkohlenaschen aus der Behandlungsanlage am Deponiestandort Profen hergestellt werden
- Punkt 7
- Vorbelastung voraussichtlich nicht mehr notwendig gemäß SN 2012
  - klarstellende Unterlagen werden an die aktuellen Berechnungsergebnisse aus dem SN 2012 angepasst

- Punkt 8
  - Überlappung der Anschlussbereiche ist bereits im PFA-Hauptantrag dargestellt (Anlage II/13.12)
  - Ausführung zu den Setzungen erfolgt in den klarstellenden Unterlagen (Bezug auf SN 2012)
  - Verweis auf Untersuchungen im GWN 2012 bezüglich der 100 Jahre Funktionstüchtigkeit
- Punkt 9
  - Anstützung der südlichen AFB-Kippenböschung Bestandteil des Vertrages zwischen MIBRAG und MUEG (siehe Punkt 3)
  - Vertrag wird als Anlage den klarstellenden Unterlagen/PFA-Hauptantrag beigefügt
- Punkt 10
  - in der technogenen Barriere sollen Braunkohlenasche aus Mühlen- und Wirbelschichtfeuerung eingesetzt werden
  - in der 0,5 m mächtigen mineralischen Dichtungsschicht kommen die Aschen aus Peres zum Einsatz (siehe Punkt 6)
  - generell kommt für den Aufbau der Basisabdichtung eine Mischasche (Aschen aus Mühlen- und Wirbelschichtfeuerung) erbrannt aus mitteldeutscher Braunkohle mit definierten technischen Standards zum Einsatz
  - Qualität der behandelten Aschen wird beeinflusst durch den Freikalkgehalt → Freikalkgehalt wird vor der Behandlung der Aschen in der Anlage bestimmt → je nach Freikalkgehalt erfolgt die Wasserdosierung in der 1. Mischstufe
  - Angabe der Kraftwerke die Klärschlamm mitverbrennen ist im PFA-Hauptantrag bereits erfolgt (siehe Kapitel 13.5.2.2, Tabelle 13-1)
  - Vorschlag LRA BLK in der technogenen Barriere möglichst auf Aschen aus der Klärschlammmitverbrennung zu verzichten → technisch schwer realisierbar
  - abschließende Beurteilung der Zuordnungskriterien und rechtlichen Zulässigkeit der Braunkohlenaschen erst nach Vorlage des Gutachtens RA Prof. Dammert (siehe Punkt 5)
- Punkt 11
  - Nachweise für die Entwässerungsschicht erfolgen auf der Grundlage der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) in GWN 2012
  - klarstellende Unterlagen werden an die aktuellen Untersuchungsergebnisse aus dem GWN 2012 angepasst
  - Verweis in den klarstellenden Unterlagen das die Einbaukriterien im späteren Qualitätssicherungsplan (QSP) nachgewiesen werden
- Punkt 12
  - mit der Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses werden die Flächen aus der Bergaufsicht entlassen → Verweis in den klarstellenden Unterlagen auf Protokoll der Beratung beim LRA BLK am 30.11.2011
  - Grenzen werden im neuen Hauptbetriebsplan (HBP) Profen der MIBRAG korrigiert
  - Stellungnahme des LAGB zur Beendigung der Bergaufsicht im Planfeststellungsgebiet liegt noch nicht vor → LRA BLK schreibt LAGB zur Abforderung der Stellungnahme an
- Punkt 13
  - Abfälle zur Beseitigung im Deponiekörper unterliegen den Anforderungen gemäß DepV Deponiekategorie I
  - für Abfälle, welche die Anforderungen nach DepV Deponiekategorie I nicht erfüllen, erfolgt die Regelung für die Ablagerung über eine Einzelfallentscheidung
- Punkt 14
  - GWN wird gegenwärtig überarbeitet und den klarstellenden Unterlagen als aktualisierter Anhang 3 des PFA-Hauptantrages beigefügt

- Punkt 15
  - Qualitätssicherungsplan und Ausführungsplanungen sind erst nach Planfeststellungsbeschluss zu erstellen
  - Ausführungen in den klarstellenden Unterlagen ausführlicher und konkreter, im Sinne einer Genehmigungsplanung, beschreiben
- Punkt 16
  - Erstellung eines separaten AVV-Kataloges für die Rekultivierung und Einarbeitung in Anlage I/5.3 der klarstellenden Unterlagen/PFA-Hauptantrag
- Punkt 17
  - Vertrag wird als Anlage den klarstellenden Unterlagen/PFA-Hauptantrag beigefügt (siehe Punkt 3)
- Punkt 18
  - mögliche Nutzung von Grundwasser aus den Filterbrunnen der MIBRAG zusätzlich in der vertraglichen Regelung zwischen MIBRAG und MUEG mit aufnehmen (siehe Punkt 3)
  - Bereitstellung des Wassers für die Arbeitskräfte am Standort Profen in Trinkwasserqualität
  - Überarbeitung der entsprechenden Textpassagen in den klarstellenden Unterlagen
- Punkt 19
  - Freistellung vom Anschluss- und Benutzerzwang überarbeiten lassen hinsichtlich der Pflanzenkläranlage
  - detailliertere Beschreibung der Pflanzenkläranlage und deren Unterhaltung in den klarstellenden Unterlagen
- Punkt 20
  - siehe Punkt 19
- Punkt 21
  - Behandlungsanlage ist Hauptstromnehmer → Durchsatz und daraus abgeleiteter Energiebedarf jedoch noch unklar
  - Stellungnahmen der MITNETZ Strom werden geprüft
  - klarstellende Unterlagen werden an die überarbeiteten Elektroenergiebedarfsmengen angepasst
- Punkt 22
  - Überprüfung und Abgleich des Energiebedarfs für die Pumpen der Regenrückhaltebecken (RRB) und der Energiebereitstellung durch das Notstromaggregat
  - die weiteren widersprüchlichen Angaben werden mit den klarstellenden Unterlagen überarbeitet
- Punkt 23
  - Oberflächenentwässerung muss auch bei Stromausfall funktionieren → Überarbeitung in den klarstellenden Unterlagen
- Punkt 24
  - Oberflächenwasserhaltung nach Einstellung des Betriebes → Lösung für Übergangszeit bis zur Stilllegung und Entlassung aus der Nachsorge in den klarstellenden Unterlagen darstellen
  - natürliche Lösung mit einer selbsttragenden Wasserhaushaltsschicht und Verdunstungsbecken ist angestrebt
  - für die Behandlungsanlage ist ein 2-schichtiger Betrieb und für den Ablagerungsbereich ein 1-schichtiger Betrieb vorgesehen → Darstellung des Sachverhaltes im Lärmgutachten in den klarstellenden Unterlagen
  - gemäß AVV-Katalog ist u.a. die Annahme von Baggergut vorgesehen, von welchem relevante Gerüche ausgehen → Umformulierung in den klarstellenden Unterlagen, da bisher nur von Gerüchen aus mineralischen Abfällen ausgegangen wurde → Verweis auf separaten AVV-Katalog für die Rekultivierung

- Punkt 25
- Behandlungsanlage für Kraftwerksreststoffe ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens → für Behandlungsanlage wird separater Genehmigungsantrag nach BImSchG gestellt
  - in den klarstellenden Unterlagen Möglichkeiten der Verringerung/ Verminderung von staubförmigen Emissionen im Ablagerungsbereich darstellen (z.B. Benetzung bei Trockenheit, Einbau von erdfeuchtem Aschestabilisat)
- Punkt 26
- in den klarstellenden Unterlagen soll dargestellt werden, dass Erschütterungen zwar vorhanden, aber vernachlässigbar gering sind → Verweis auf Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und ggf. Maßnahmen zur Minimierung von Erschütterungen darstellen
- Punkt 27
- zu den ersten beiden Absätzen: siehe Punkt 26
  - Kapitel 10.4.2: Verweis auf gesondertes BImSch-Verfahren für die Behandlungsanlage in den klarstellenden Unterlagen (auch in Kapitel 10.4.1)
  - Kapitel 11.4.1: Abgleich mit Kapitel 10.4.1 und Verweis auf gesondertes BImSch-Verfahren für die Behandlungsanlage in den klarstellenden Unterlagen; detailliertere Beschreibung der Pflanzenkläranlage (auch in Kapitel 10.3.4.4) (siehe Punkt 19)
  - Kapitel 11.4.2 und Kapitel 11.3: Abgleich der Beschreibung für die gedichteten und befestigten Flächen in den klarstellenden Unterlagen
- Punkt 28
- ersten beiden Absätze: Korrektur in den klarstellenden Unterlagen das Wasserbereitstellung über Randriegelwässer erfolgt
  - Kapitel 12.3.3: Korrektur der Seitenzahl
  - Kapitel 13.4.6.6: der ursprüngliche Text, das Lärmessungen bei Bedarf durchgeführt werden, soll wieder eingefügt werden
  - Kapitel 13.5.1: vertragliche Vereinbarung wird nach Vorliegen den klarstellenden Unterlagen/PFA-Hauptantrag beigefügt (siehe Punkt 3)
  - Kapitel 13.5.2: in den klarstellenden Unterlagen sollen beide Varianten für die Basisabdichtung, die im Versuchsfeld untersucht werden, dargestellt werden. Verweis im Antragstext, dass vorbehaltlich der Ergebnisse aus dem Versuchsfeld sich für eine der beiden Varianten entschieden wird.
  - Kapitel 13.5.2.2: Überarbeitung des Kapitels unter Bezugnahme auf den SN 2012
  - Anlage I/5.3 Abfallartenkatalog: Erstellung eines zusätzlichen AVV-Kataloges für die Rekultivierung
  - Anlage II/11.3.1: Austausch des Lageplanes
  - Anlage I/6.7 Bauvorlagen: Abgleich der Pumpenleistung der Regenrückhaltebecken (RRB) und der Energiebereitstellung durch das Notstromaggregat (siehe Punkt 22); Austausch des Lageplanes Anlage 3.2; genauer auf vorhandene Tiefbaustrecken eingehen
- Punkt 29
- Kapitel 2.5.6.1: Einarbeitung der Ergebnisse aus den Beratungen zum Versuchsfeld
  - Kapitel 2.5.6.2: die Beschreibung des lagenweise verdichteten Einbaus soll bestehen bleiben
- Punkt 30
- 1. Absatz: Passus zur LAGA im Kapitel 13.5.3 streichen → LAGA ad-hoc AG regelt nur noch die Eignungsbeurteilung für Braunkohlenaschen als mineralische Dichtungsschicht, nicht mehr für ein alternatives Basis- bzw. Oberflächenabdichtungssystem!
  - 2. Absatz: detaillierte Planungsunterlagen zum Oberflächenabdichtungssystem werden erst unmittelbar vor der Errichtung erstellt → in den klarstellenden Unterlagen sollte Oberflächenabdichtung jedoch detaillierter beschrieben werden (gemäß DepV)

- Kapitel 2.5.9: Einarbeitung der Ergebnisse aus den Beratungen und Forderungen zur Basisabdichtung
- Kapitel 2.5.12 UVU: Abgleich zwischen den Kapiteln 2.7 UVU und 10.4.1 im PFA-Hauptantrag
- Kapitel 3.9: Korrektur der Kapitelnummerierung
- Änderung 20: Abgleich zwischen den Kapiteln 13.5.3 PFA-Hauptantrag und 2.5.6.3 UVU und detailliertere Beschreibung der Oberflächenabdichtung in den klarstellenden Unterlagen

Punkt 31 - Anhang 4 LBP: Korrektur der Arbeitnehmeranzahl auf 19

### Kreisplanung

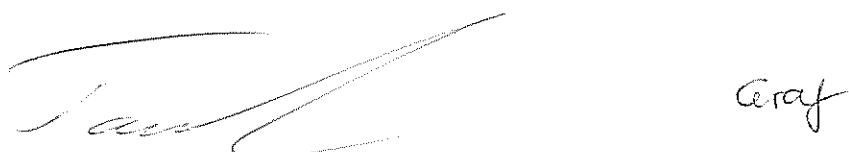
Die Angaben der Kreisplanung sind entsprechend den aufgezeigten Punkten zu korrigieren.

### Sonstiges

- eine komplette, vollumfängliche Auslieferung der Antragsunterlagen in einer korrigierten Fassung ist nicht mehr vorgesehen
- das Prinzip der Darstellung der Änderungen in den klarstellenden Unterlagen wird beibehalten → Übersichtlichkeit/Darstellung eventuell vereinfachen
- zusätzliche Erstellung von klarstellenden Unterlagen für die Kurzfassung des PFA

Anlagen: keine

Verteiler: siehe Teilnehmer

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Graf", is placed here.

**Beratung zum Planfeststellungsvorhaben Deponie Profen am 04.07.2012**

Teilnehmer:

Herr Tauber	MUEG
Herr Saal	MUEG
Frau Graf	MUEG
Herr Prof. Dammert	
Herr Brücher	
Herr Dr. Palm	upi
Herr Kockx	upi
Frau Eberhardt	LVWA
Herr Dr. Wittig	BIUG
Herr Gockel	BIUG
Herr Trebs	Burgenlandkreis
Frau Klein	Burgenlandkreis
Herr Kapgenoß	Burgenlandkreis
Frau Hoffmann	Burgenlandkreis
Frau Wiedemann	Burgenlandkreis
Herr Hoekstra	Burgenlandkreis
Frau Gäbel	Burgenlandkreis

Themen:

Das fachliche Gutachten der Firma upi zum Gleichwertigkeitsnachweis alternativer Basisabdeckung wurde von Dr. Palm vorgestellt. Untersuchungskriterien und –abläufe wurden aufgezeigt. Die Ergebnisse der Probeversuche wurden gegenübergestellt.

Frau Eberhardt wies darauf hin, dass die Untersuchungsvorschriften der Deponieverordnung anzuwenden sind.

Dies wurde durch Dr. Palm bestätigt.

Durch Prof. Dammert wurde im Anschluss daran die rechtliche Beurteilung zur Genehmigungsfähigkeit der alternativen Basisabdichtung vorgetragen. Insbesondere sind die Zulässigkeitskriterien an Hand der Schutzgüter herangezogen worden.

Beide Gutachten kommen zu dem Schluss, dass die geplante alternative Basisabdichtung mit Braunkohleaschen funktionell machbar und rechtlich zulässig ist.

Die vorgestellten Ergebnisse werden ausführlich in einem Gutachten mit Angabe der Fundstellen und Grundlagen dargestellt.

Die Unterlagen werden im August überreicht.

Herr Hoekstra stellt dar, dass die rechtliche Prüfung nach Vorlage der Gutachten durch den Burgenlandkreis erfolgt.

Herr Dr. Wittig fordert als Behördengutachter den Nachweis der Biegefestigkeit des einzusetzenden Materials. Dies wird laut Dr. Palm im Gutachten enthalten sein.



# **Beratungsprotokoll**

**Datum:** 23.08.2012  
**Uhrzeit:** 14.00 – 15.30 Uhr  
**Ort:** MUEG, Braunsbedra

<b>Teilnehmer:</b>	
Frau Klein	(LRA BLK)
Frau Wiedemann	(LRA BLK)
Herr Dr. Palm	(upi)
Herr Kockx	(upi)
Herr Kubatz	(HPC)
Herr Dr. Wittig	(BIUG)
Herr Tauber	(MUEG)
Frau Engelmann	(MUEG)
Frau Graf	(MUEG)

**Thema:** **Planfeststellungsantrag Mineralstoffdeponie Profen-Nord**  
**Erörterung Standsicherheitsnachweis**

## **1 Veranlassung**

Im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen zur Planfeststellung des Vorhabens „Erlichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie am Standort Profen-Nord“ ist der durch HPC erarbeitete Standsicherheitsnachweis „BV Inertstoffdeponie auf der ehemaligen AFB – Kippe im Tagebau Profen - Nord“ vom 13.07.2007 zu überarbeiten.

Die Notwendigkeit der Überarbeitung ergibt sich aus den aktuellen Änderungen des Deponierechts insbesondere der Deponieverordnung (DepV), aus veränderten Planungsunterlagen sowie auf Grundlage der Hinweise des Behördengutachters BIUG Freiberg in der Stellungnahme vom 21.10.2011.

Der Standsicherheitsnachweis liegt den Beteiligten nun als Komplettexemplar im Entwurf vor. Auf der Grundlage der Beratung vom 01.08.2012 soll eine 2. Erörterung des Standsicherheitsnachweises durchgeführt werden.

## **2 Beratungsgegenstand**

### **2.1 Standsicherheitsnachweis**

Der Bearbeiter des Standsicherheitsnachweises, Herr Kubatz, erläuterte die Schwerpunkte der Überarbeitung und stellte die Berechnungsergebnisse vor.

Im Vergleich zum Standsicherheitsnachweis von 2007 wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- der korrigierte Antrag zur Planfeststellung vom 30.03.2011
- Ergebnisse der im März 2012 durchgeführten Drucksondierungen im Bereich der Aufstandsfläche zur Ermittlung des Steifemoduls
- aktualisierte hydrologische Messergebnisse (Pegelmessungen)
- Änderungen im Aufbau der Basis- und Oberflächenabdichtung
- Anpassung der Bodenkennwerte (Kapitel 4.1.1.1, Tabelle 1)
- Berechnungen erfolgten erneut am Profilschnitt 3
- Berechnungen erfolgten zum einen mit und zum anderen ohne die Endabdeckung
- Nachweis der Gleitsicherheit wurde aktualisiert
- Aktualisierung der geotechnischen Randbedingungen (Kapitel 4.2.6, Tabelle 6)
- Untersuchungen zur Setzungsfließproblematik
- Untersuchungen des Verformungsverhaltens auf der Grundlage der Drucksondierergebnisse mit ermittelten Setzungsbeträgen von maximal 5,5 cm

## **Verformungsverhalten**

Herr Dr. Wittig, Behördengutachter BIUG, erläuterte anhand einer vereinfachten Berechnungsformel, dass die ermittelten Setzungsbeträge als zu gering eingeschätzt werden. Im vorliegenden Fall sind annähernd Setzungsbeträge zwischen 0,8 m und 2,4 m zu erwarten (Grundlage:  $ES = 5 \dots 25 \text{ MN/m}^2$ ;  $H = 40 \text{ m}$ ;  $\Delta\sigma = 0,3 \text{ MN/m}^2$  bei geschätzten 300 m Deponielänge).

Aufgrund der großen Differenzen des Steifemoduls  $ES$  sollte ein gewichteter Mittelwert für die weiteren Berechnungen angesetzt werden. Hierzu sind Abstimmungen zwischen HPC und BIUG vorgesehen.

## **Kennwerte**

Die Berechnungskennwerte in Tabelle 1 (Seite 25) und Tabelle 9 (Seite 54) sollten harmonisiert werden. Es ist zu prüfen, ob diese auch zusammengefasst werden können.

## **Standsicherheit**

Der für die temporären Böschungen angenommene Sicherheitskoeffizient  $\eta \geq 1,10$  (Seite 30) soll, gemäß Aussage von Herrn Dr. Wittig, auf  $\eta \geq 1,0$  gesetzt werden.

Der bei der Berechnung der Gleitsicherheit verwendete Wert für die Restscherfestigkeit in der Basisabdichtung von  $\text{cal } \varphi' = 8^\circ$  wird als zu gering bewertet und sollte nach oben korrigiert werden.

Im Norden der MUEG-Liegenschaft befindet sich ein gewachsener Restpfeiler zum Tagebaurestloch Domsen. Hierfür soll die Standsicherheit unter Berücksichtigung des Deponiekörpers ermittelt werden. Der Profilschnitt 2 wird entsprechend nach Norden verlängert.

## **Basisabdichtungssystem**

In einem geplanten Versuchsfeld wird beabsichtigt, zwei Varianten für die Ausbildung des Basisabdichtungssystems zu untersuchen. Diese beiden Varianten sollen im Standsicherheitsnachweis dargestellt werden.

### **2.2 Feststellungsantrag Versuchsfeld**

Im Feststellungsantrag sind der Rückbau und die Verwendung des Materials für die Errichtung des Versuchsfeldes nach der Versuchsdauer zu beschreiben. Die Beschreibung soll im Kapitel zur Sicherheitsleistung erfolgen.

### **2.3 Qualitätsmanagementplan Versuchsfeld**

Der Qualitätsmanagementplan ist um folgende Punkte zu ergänzen:

- Beprobungsumfang des zu erwartenden Sickerwassers
- Darstellung der durchzuführenden Setzungsmessungen und der Messintervalle

## **3 Ergebnis und Festlegungen**

### **3.1 Standsicherheitsnachweis**

- bezüglich der Setzungen erfolgt eine Abstimmung und Prüfung zwischen Herrn Dr. Wittig und Herrn Kubatz
- Untersuchung der Standsicherheit zum Restloch Domsen wird in den Standsicherheitsnachweis eingearbeitet
- die Harmonisierung der Kennwerte erfolgt gemäß Abstimmung

### **3.2 Feststellungsantrag Versuchsfeld**

- der Feststellungsantrag wird hinsichtlich der Hinweise und Anmerkungen zur Sicherheitsleistung angepasst
- der Behördengutachter äußert sich kurzfristig zum Entwurf des Feststellungsantrages
- der angepasste Feststellungsantrag wird bis Ende August der Genehmigungsbehörde vorgelegt

### **3.3 Qualitätsmanagementplan Versuchsfeld**

- der Behördengutachter äußert sich kurzfristig zum Entwurf des Qualitätsmanagementplanes
- für das Versuchsfeld aufgeführte Messintervalle der Setzungsmessungen werden in den Qualitätsmanagementplan aufgenommen
- Qualitätsmanagementplan wird entsprechend der Hinweise überarbeitet und mit dem Feststellungsantrag eingereicht

### **3.4 Gleichwertigkeitsnachweis**

- der Gleichwertigkeitsnachweis wird entsprechend der fachlichen Diskussion und der zu präzisierenden Dokumente (siehe oben) bis Ende 36. KW ausgeliefert



Weißenfels, den 06.09.12

## Beratungsprotokoll

Ort: BLK, Weißenfels, Beratungsraum 114

Termin: 28. März 2013

BV: Deponie Profen-Nord

### Teilnehmer:

Herr Trebs	Burgenlandkreis
Frau Klein	Burgenlandkreis
Frau Wiedemann	Burgenlandkreis
Frau Hoffmann	Burgenlandkreis
Herr Tauber	MUEG GmbH
Frau Graf	MUEG GmbH
Herr Kockx	upi
Herr Dr. Wittig	BIUG GmbH
Herr Gockel	BIUG GmbH

### 1. Einführung durch den Burgenlandkreis

Durch den Burgenlandkreis wurde ausgeführt, dass die Beratung ausschließlich die nachgereichten, klarstellenden Unterlagen beinhaltet. Im Folgenden werden die Stellungnahmen des Burgenlandkreises und der BIUG punktweise abgearbeitet. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung dieser Stellungnahmen nach der Beratung bei der MUEG eingestellt worden sind und demzufolge nicht vollständig sind.

Der Gleichwertigkeitsnachweis einschließlich des Rechtsgutachtens sind nicht Gegenstand der Beratung.

### 2. Ausführungen der MUEG

- Seitens der MUEG wurde ausgeführt: die eingereichten Ordner aus dem Jahre 2011 und die präzisierenden, klarstellenden Unterlagen aus dem Januar / Februar 2013, ergänzt um die nachgereichten Pläne und Schnitte, bilden die einzige Gesprächsgrundlage. Alle Zwischenstände werden als nicht mehr relevant angesehen.
- Es erfolgte die Übergabe nochmals geänderter Schnitte (Anlagen II/9.2 und II/9.3, Stand 26.03.2013), in denen ein Randwall ergänzt worden ist.
- Für das Versuchsfeld wurde ein gesondertes Verfahren geführt. Es wird demzufolge aus dem Antrag entkoppelt und ist demzufolge ebenfalls nicht mehr Gegenstand der Antragsunterlagen. Es wird in den Antragsunterlagen nur noch dem Grunde nach aufgeführt.
- Die MUEG hat intern entschieden, nur noch die in Teilfläche 2 des Versuchsfeldes ausgeführte Variante der Gestaltung der Aufstandsfläche (Profilierung der Kipprippen und 1,0 m mächtige technogene Barriere) weiter zu verfolgen. Die Variante 1 wird beim Versuchsfeld nur noch zu Vergleichszwecken genutzt.

- In einer Beratung der Gesellschafter der MUEG ist die Festlegung getroffen worden, den Bau der Deponie Profen-Nord auszuführen.

### 3. Stellungnahmen

#### 3.1. Anmerkung

Zum besseren Verständnis des Protokolls wurden die Stellungnahmen vollständig übernommen und um die Ausführungen der Beratung (kenntlich gemacht durch Pfeil und Einrückung) ergänzt.

#### 3.2. Stellungnahme des Burgenlandkreises

„Die Notwendigkeitsprüfung bezieht sich weiterhin auf Kraftwerke, die 2013 und 2015 schließen, siehe 4. Seite 16 und Seite 102 Pkt. 13.05.2.2. Die Aquiselliste mit LOI's enthält das insolvente Unternehmen SVG und die Kraftwerke Mumsdorf und Deuben (Mengen sind anzupassen, siehe auch UVP). Im Anhang II, S. 46, kommen noch andere Kraftwerke dazu wie Chemnitz auf S. 46, 2.5.7.2.“ Anmerkung

- ⇒ Kraftwerke Mumsdorf und Deuben sowie SVG werden in den Antragsunterlagen gestrichen, die Mengen angepasst.
- ⇒ Durch die MUEG ist unmittelbar neben der Deponie Profen-Nord der Bau einer Schlackebehandlungsanlage geplant.
- ⇒ Die Entsorgungssicherheit für die Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen und Gießereien wird in den Vordergrund gestellt.

„Die Zuwegung ist durch geeignete rechtliche Regelungen sicherzustellen.

Die Verträge fehlen noch. Auch die zukünftige Zuwegung ab 2017, S. 46 Anlage II 10.8 und Anlage II 10.10, fehlt noch.“

- ⇒ Der Entwurf des Vertrages liegt bei der MIBRAG und wird nach Unterschrift beigefügt. Gegenstand des Vertrages sind:
  - ⇒ Nördlicher Teil unter Bergaufsicht - nach Sanierung Entlassung aus dieser
  - ⇒ Standsicherheitliche Belange des Restloches Domsen
  - ⇒ Abflachung des ehemaligen Kiesabbaus

„Die Errichtung und die Untersuchungen am Versuchsfeld sind unter einer Eigen- und einer Fremdüberwachung durchzuführen, wobei die Fremdüberwachung durch die Behörde vorgeschlagen wird. Auf den Fremdüberwacher sollte verwiesen werden, ebenso auf die Aufgabenübersicht und den Zeitplan.“

- ⇒ nicht Gegenstand der Beratung (icp übernimmt Fremdüberwachung)

„Da im Antrag keine Untersuchungsergebnisse über das Elutionsverhalten der verfestigen Filterasche (gesamthaft mit Wasser durchströmt) enthalten sind, ist spätestens das Untersuchungsprogramm des Versuchsfeldes dahingehend zu erweitern, dass verfestigte Materialproben einer S4-Elution und dem pHstat-Verfahren (pH = 4 und 11) unterzogen werden, Verweis auf Versuchsfeld. Die Proben im Versuch waren nicht komplett durchnässt.“

⇒ Betrifft Probefeld - nicht Gegenstand der Beratung

„Gemäß § 14 DepV darf der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen nur in einer Menge erfolgen, die für die Durchführung der vorgeschriebenen Baumaßnahme erforderlich ist. Die Mächtigkeit der Überdeckungsschicht ist zu überprüfen und zu begründen. S. 103/104 Grund der Höhe fehlt (warum 1,50 m).“

⇒ Begründung mit notwendiger Auflast bei Expansionsschub nach 3 Tagen wird in den Unterlagen ergänzt

„Unter mehreren Punkten, wie auch unter 7.4.4 im Standsicherheitsnachweis wird von einer Kippenverfüllung mit Asche und keine Einebnung der Kippe, wie in Anhang II UVP, S. 40, richtig dargestellt und in gemeinsamen Beratungen besprochen; ausgegangen (siehe auch Klarstellende Unterlagen).“

⇒ Nach aktuellem Stand ist kein Ascheeinbau in die Kipprippen mehr vorgesehen, dies wird angepasst

„Zu Fristen für die Standsicherheit nach DepV wurden keine Aussagen getroffen, es wurde nur die Betriebsdauer genannt. Dagegen sind 100 Jahre nach Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV gefordert.“

⇒ Betrifft Gleichwertigkeitsnachweis - nicht Gegenstand der Beratung

„Zum Schutz vor Setzungsfließen (Gefährdung ab 2030) ist eine Anstützung der südlichen AFB – Kippenböschung bis zur Beendigung des Kohleabbaus seitens der MIBRAG vorgesehen.“

Wie hat sich der Betreiber rechtlich abgesichert, wenn die Anstützung tatsächlich und rechtzeitig nicht erfolgt? Auf Seite 99 wird auf den Vertrag verwiesen, im Anhang II/10.10. ist aber nur ein Leerblatt vorhanden.

Darin fehlen:

- Die vertragliche Regelung über die Nutzung unter Bergaufsicht stehender Flächen kann nicht nachvollzogen werden.
- Gleiches gilt für die Erschließungsstraße ab dem Jahr 2017.“

⇒ bereits behandelt - siehe oben

„Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Aschen aus den Kraftwerken Wöhltz (geologische Barriere) und Lippendorf (Dichtungsschicht und Überdeckungsschicht / technische Funktionsschicht) ggf. Deuben, Mumsdorf eingebaut werden sollen (S. 102). Das Gutachten der Gleichwertigkeitsuntersuchung weist aus, dass die Filteraschen der

Verbrennungsverfahren Mühlenfeuerung und Wirbelschicht sehr unterschiedliche Zusammensetzungen enthalten. Aus den Antragsunterlagen ist abzuleiten, dass nur die Filteraschen aus der Mühlenfeuerung für die technogene Barriere und die mineralische Dichtung verwendet werden können.“

- ⇒ Die Dichtung wird aus Materialien aus Peres hergestellt, die Technogene Barriere aus Aschestabilisat.
- ⇒ Es erfolgt eine Textanpassung.

„Die für die Entwässerungsschicht vorgesehenen natürlichen Materialien „und Gleichwertig“ heißt das, dass Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden (S. 104, Pkt. 13.5.22)? Sind das Grobasche und Gießereialtsand? Sie haben sehr geringe Durchlässigkeitsbeiwerte. Es bestehen aufgrund der physikalischen Eigenschaften Bedenken zur Geeignetheit als Entwässerungsschicht.

Der Durchlässigkeitsbeiwert  $> 1 \times 10^{-3}$  m/s muss nachgewiesen werden (Die Anforderungen werden von den Pauschalwerten Grobschlacke erfüllt). Ein Qualitätssicherungsplan für die Einhaltung der Werte des Mischgutes fehlt hierfür. Im Probefeld wird natürliches Material eingesetzt.“

- ⇒ Die Entwässerungsschicht wird ausschließlich aus natürlichem Material hergestellt.
- ⇒ Nach Ausführungen der MUEG bezieht sich das Kies 16/32 oder gleichwertig ausschließlich auf die Körnungen wie z.B. 8/16, Deponieersatzbaustoffe kommen in der Entwässerungsschicht nicht zum Einsatz.
- ⇒ Die MUEG prüft den Text nochmals.

#### „Anlage I/5.3 – Abfallartenkatalog

Für Abfälle deren stoffliche Eigenschaften die Zuordnungskriterien einer DK I – Deponie nicht gewährleisten können, hier: 06 13 04\*, 17 01 06\*, 17 05 03\*, 17 05 05\*, 17 05 07\*, 19 01 11\*, sind höhere Analysewerte auf der Grundlage der Eigenschaften und der Gefährdung zu begründen. (Klärung zu 200302 Marktabfälle - ohne tierische Abprodukte, ggf. Behandlungsanlage notwendig EG VO 1069)?

- Unter Berücksichtigung der ergänzten Abfallschlüsselnummern für den Input der Deponie (z. B. Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, Dämmmaterialien, asbesthaltige Baustoffe) ist darauf hinzuweisen, dass die Annahmekriterien gemäß Anhang 3 der DepV für DK 1 eingehalten, die geotechnischen Aspekte berücksichtigt sowie die Einbauanforderungen berücksichtigt werden.
- Der Input der Abfallbehandlungsanlage ist im Rahmen des BlmSch-Verfahrens genauer zu bewerten.

Für diese sind Einzelfallentscheidungen möglich (Anhang 3 Nr. 2), UVP Seite 32 (Input DK I – Deponie, Output der Abfallbehandlungsanlage). Diese Stoffe dürfen die Langzeitstandsicherheit von 100 Jahren nicht gefährden“

- ⇒ Die MUEG passt den Abfallartenkatalog an.
- ⇒ Bei gefährlichen Stoffen wird eine Begründung und Präzisierung ergänzt.

#### „Anhang I HPC Nr. 6.3.4.4 Unterschied zum abgestimmten Aufbau liegt vor.“

- ⇒ Wird angepasst.

„Unter Pkt. 6.3.5.1 Labortechnischer Nachweis zur Heilung – liegt dieser vor?“

- ⇒ Es existieren Gutachten. Diese werden als Literaturhinweis aufgenommen.

„Nach der Planfeststellung sind die Ausführungsplanungen, die Qualitätssicherungsplanungen usw. vorzulegen.“

- ⇒ Der Burgenlandkreis wies darauf hin, dass in den Planfeststellungsbeschluss ein Auflagenvorbehalt aufgenommen wird.

„Klarstellende Unterlagen zum Gleichwertigkeitsnachweis Pkt. 7.3.1.4 und Pkt. 5.1.2:

Variante 2 im Gleichwertigkeitsnachweis entspricht der DepV.

Auf Seite 8, Pkt. 1 stimmt der Aufbau der Aufstandsfläche nicht mit der im Gleichwertigkeitsnachweis favorisierten Version überein. Ist nicht durchgängig gleich beschrieben.“

- ⇒ Betrifft Gleichwertigkeitsnachweis - nicht Gegenstand der Beratung

„Teilweise gibt es Ein- oder Zwei-Schichtbetrieb. Im Pkt. 10.2 ist aber von 06:00 - 22:00 Uhr, siehe S. 122, S. 28, Anhang II, S. 38, UVP sind es 7 h Annahme. Bitte klären.“

- ⇒ MUEG will dies allgemeiner Formulieren: Tageslicht / Zeitfenster 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- ⇒ Burgenlandkreis wies darauf hin: Es darf keinen Widerspruch zur UVP geben.

„Teilweise ist die Trinkwasserleitung noch vorhanden (Hinten UVP).“

- ⇒ Kein Trinkwasseranschluss vorgesehen. MUEG passt Text an.

„Stromleitung ab 2017 nicht geregelt.“

- ⇒ Zuführung auf 800 kVA-Ebene wird vertraglich mit Envia-M geregelt.

„Seite 106 Antrag Verweis II 13.12 diese Unterlage fehlt noch.“

- ⇒ im Ursprungsantrag enthalten.

„Anhang 11.1 Prüfpflichten Kläranlage fehlen“

Zur Planfeststellung sind die Ausführungsplanungen, der Qualitätssicherungsplan usw. vorzulegen. Die Grundlagen dafür sind von der länderübergreifenden Arbeitsgruppe der LAGA lt. DepV Anhang I Nr. 2.1 Satz 5 und 2.1.2. bestätigen zu lassen. Die Eignung des alternativen Basisabdichtsystems wird einer intensiven Prüfung unterzogen (LAGA-Ausschuss, Gutachter). Erst nach Einhaltung von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (DepV, Anhang I Nr. 2.1.1 und 2.1.2) ist eine Genehmigung der Dichtungsmaterialien möglich. Fehlt noch.“

„Punkt 10.3.4.4 – Sanitäres Abwasser:

In den klarstellenden Unterlagen wird die ursprünglich vorgesehene Kläranlage nach DIN 4261 durch eine Pflanzenkläranlage ersetzt. Neue Genehmigung des AZV notwendig?

Die als Anlage II/10.3 beigefügte Freistellung vom Anschluss- und Benutzerzwang bezieht sich aber auf eine Kläranlage nach DIN 4261.

- Somit ist die Anlage II/10.3, aktualisiert für den aktuellen Planungsstand einer Pflanzenkläranlage nachzureichen.
- Weiterhin sind in den klarstellenden Unterlagen keine Aussagen zur Anlagenwartung und Unterhaltung enthalten. Punkt 11.4.1 – Abwasser.“  
⇒ MUEG hat neuen Befreiungsantrag beim AZV eingereicht. Wird ergänzt.

„Folgende Formulierungen sind nicht plausibel über die gesamte Dokumentation dargestellt und nur in den Klarstellenden Unterlagen verwendet worden:

- „Die Notstromversorgung wird über ein dieselbetriebenes Notstromaggregat gesichert. Die wesentlichen Funktionen des Eingangs- und Kontrollbereiches sowie der Deponiebetrieb sind somit auch über einen Zeitraum von mehreren Tagen bei Ausfall der Stromversorgung gesichert“.
- In den Klarstellenden Unterlagen zu Punkt 6.6 der Bauvorlagen: Notstromversorgung ist folgende Aussage enthalten: „Für eine kurzzeitige Stromversorgung wird ein Diesel-Stromgenerator, z. B. Typ KDE 6700TA3 mit 5,5/ 6,0 kVA 400 V siehe Anhang 5 vorgehalten.“ Widersprüchlich ist hierbei die mögliche Nutzungsdauer (mehrere Tage / kurzzeitig) und die Starkniederschlagsabsicherung.“  
⇒ Wird durch die MUEG nochmal geprüft und ggf. angepasst.

„Punkt 10.4.1 – Angaben über Art und Ausmaß der Emissionen:

- Geänderter Punkt Verkehrsemissionen: In der Neufassung des Abschnittes sind mit Ausnahme der Streichung des Wortes „zusätzlichen“ vor Verkehrsaufkommen keine Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung enthalten.
- Bei der Ermittlung der Emissionen aus dem Verkehrsaufkommen erfolgt die Berechnung über einen Anlieferzeitraum von täglich 16 Stunden (entspricht zweischichtigem Betrieb), obwohl im Abschnitt 10.2 von einschichtigem Betrieb im Ablagerungsbereich und nur von zweischichtigem Betrieb in der Behandlungsanlage ausgegangen wird.

In der neuen Fassung ist nur die allgemeine Formulierung Entstaubungs- und Filteranlagen enthalten. „Detaillierte Ausführungen zu staubförmigen Emissionen werden Bestandteil der anlagenbezogenen Antragsunterlagen gemäß BlmSchG sein.“ Besonders zu beachten sind hier Vorkehrungen bei der Anlieferung von asbest- und KMF-haltigen Abfällen. Diese werden nicht in der BlmSchG-Anlage behandelt.“

⇒ Wird durch die MUEG umformuliert.

„Geänderter Punkt Erschütterungen S 60:

Ursprünglich wurde ausgeführt: „Prinzipiell können beim Betrieb von Behandlungsanlage und Mineralstoffdeponie Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden. ...“ Die neue Fassung sagt aus: In Bezug auf den Betrieb der Mineralstoffdeponie ist mit Erschütterungen nicht zu

rechnen. Von Arbeitsgeräten auf dem Betriebsgelände gehen ebenfalls keine Erschütterungen aus.“ Walzenzug wird in Geräteliste genannt mit dynamischer Anregung des Untergrundes. Die ebenfalls genannte Raupe verfügt üblicherweise über ein Kettenfahrwerk, was bei der Bewegung dieses Erdbaugerätes unweigerlich zu einer dynamischen Anregung des Untergrundes führt.“

⇒ Wird durch die MUEG umformuliert.

„Alle Ausführungen zur Abfallbehandlungsanlage aus dem Antrag müssen entfallen.“

⇒ Wird durch die MUEG angepasst.

„Punkt 10.4.2 – Angaben über Art, Lage und Abmessung der Emissionen“

- Aus der Tabelle 10-3 wurde der Staub- und Abluftwäscher aus gefasste Emissionen sowie Erschütterungen und Lichthemissionen als sonstige Emissionen gestrichen (vgl. auch Ausführungen zu Punkt 10.4.1)
- Anders als im Punkt 10.4.1 ist in den Änderungen zu diesem Punkt nicht auf das gesonderte Verfahren nach BlmSchG für die Abfallbehandlungsanlage hingewiesen worden.

⇒ Wird durch die MUEG umformuliert.

„Anlage II/11.3.1 – Lageplan mit Zufahrtstraße ab 2017 und geplanten Strom-Trassen“

- Gemäß Punkt 10.3.5 erfolgt die Energieversorgung nach 2017 von einem Übergabepunkt bei Tornau.“
- ⇒ Wird durch die MUEG umformuliert.

„Anlage I/6.7 – Bauvorlagen“

Es gelten die gleichen Aussagen wie bei der Bewertung des Textteils der Antragsunterlagen. Ergänzend hierzu wird nachgefordert:

- Punkt 6.4.1: Die Notstromversorgung dürfte ebenfalls nicht zur Gewährleistung des Energiebedarfs der Pumpen der Löschwasserentnahmestelle ausreichen.
  - Anlage 3.2 - Lageplan mit Zufahrtstraße ab 2017 und geplante Energietrasse Andere Elektroenergietrasse als in Anlage II/11.3.1 dargestellt.“
- ⇒ bereits behandelt - siehe oben

„Anhang 2 – Umweltverträglichkeitsprüfung:“

Punkt 2.5.6.1 – Basisabdichtung

In diesem Abschnitt sind die im Zusammenhang mit dem Probefeld erfolgten Beratungen und Forderungen bezüglich der Aufstandsfläche und der Basisabdichtung nicht eingearbeitet worden (Kombinationsabdichtung).

Punkt 2.5.6.2 – Deponiekörper

Die Änderung 19. Streichung des lagenweise verdichteten Einbaus mittels mobiler

Erdbautechnik, ist nicht nachvollziehbar.

**Punkt 2.5.9 – Deponiebaustoff und Deponat**

- In diesen Abschnitt sind die erfolgten Beratungen und Forderungen bezüglich der Basisabdichtung nicht eingearbeitet worden.
  - Punkt 2.5.12 – Emissionen und Punkt 2.7 – Schutzgut Mensch vgl. Punkt 10.4.1 der Antragsunterlagen (Asbest- und KMF beachten TRgS 519)."
- ⇒ Wird durch die MUEG nochmals geprüft.

**3.3. Stellungnahme der BIUG**

**Punkt 4 - Notwendigkeit der Anlage, rechtliche Verpflichtung**

- Auf Seite 17 ist ausgeführt, dass alternative Ablagerungsmöglichkeiten im Umkreis von 50 km nicht bestehen. Die Transportentfernung vom Standort Profen-Nord zur MUEG-Anlage in Peres beträgt ca. 30 km.
- ⇒ Verweis auf die eingeschränkten Ablagerungsmöglichkeiten in Peres wird ergänzt.

**Punkt 5.4.2 - Betriebskosten**

- In die Rückstellungen sollten das anteilige Aufbringen der Oberflächenabdichtung auf die freiliegenden Bereiche sowie die Nachsorge der Deponie berücksichtigt werden. Trotz zeitnahen Aufbringens der Oberflächenabdichtung während der Betriebszeit können nicht alle Bereiche mit einer Oberflächenabdichtung versehen sein. Bei Zahlungsausfall des Anlagenbetreibers fallen demzufolge noch Kosten für die Abdichtung nicht abgedichteter, freiliegender Deponieabschnitte an.
- ⇒ Wird durch die MUEG umformuliert.

**Punkt 6.8.1 - Sickerwasser**

- Die Aussage, dass nur geringe Mengen an Sickerwasser gebildet werden, erscheint unter der Tatsache, dass der Abfallartenkatalog nochmals um z.T. gut durchlässige Abfälle ergänzt worden ist, als sehr global, zumal von dieser Aussage der Entfall einer Sickerwasserreinigungsanlage abhängig gemacht worden ist.
- Bei der Abwägung der Notwendigkeit der Sickerwasserreinigungsanlage ist auch zu berücksichtigen, dass in den ergänzten Abfallartenkatalog Abfälle aufgenommen wurden, die gefährliche Stoffe enthalten.

⇒ Wird durch die MUEG umformuliert. Verweis auf hohes Wasserbindevermögen der Aschen.

**Punkt 6.10 - Allgemeinverständliche Erläuterung ...**

- Bei Heranführung der Medien ist u.a. Wasser genannt (auch in den Punkten 8.5, 11.4.2).

⇒ Unter Punkt 3.2 behandelt.

- „Der Untergrund wird unter der Auflast des Deponiekörpers zusammengedrückt. Zur quantitativen Vorhersage der Setzungen wurden ... einschließlich der Auswertung eines Großversuches durchgeführt. Es konnte nachgewiesen werden, dass das Vorhaben mit all seinen technischen Elementen auf dem spezifischen Untergrund umweltverträglich realisierbar ist.“ Der Großversuch, d.h. das Probefeld ist noch nicht einmal begonnen worden und schon liegt laut den Antragsunterlagen der Nachweis vor. Dieser Sachverhalt ist falsch und die Auflage der Anpassung der Gestaltung der Aufstandsfläche und Basisabdichtung an die Ergebnisse des Versuchsfeldes ist zwingend erforderlich.

⇒ Wird durch die MUEG umformuliert.

- „Die Gefälleverhältnisse an der Deponiebasis wurden unter Beachtung der prognostizierten Setzungen angepasst, so dass unter allen Bedingungen die Entwässerung des Deponiekörpers gewährleistet ist.“ Aus diesem Grunde sind auch geänderte Anlagen II/13.1 Gestaltung der Aufstandsfläche sowie Anlagen II/9.2 und II/9.3 Schnitte beigefügt. Die Sichtung der Anlage II/13.1 Gestaltung der Aufstandsfläche (angegebener Maßstab nicht korrekt) widerlegt diese Aussage: In der Anlage sind die Höhenlinien der Oberkante der technogenen Barriere im Abstand von jeweils 1,0 m dargestellt. Der Abstand zwischen den Höhenlinien beträgt im überwiegenden Abschnitt der Deponie 50 m. Daraus resultiert ein Gefälle von 1 : 50, anders ausgedrückt ein Gefälle von 2 %. Das erforderliche Gefälle von 5 % wird somit nahezu im gesamten Deponiebereich sehr deutlich unterschritten. Am südlichen Deponierand im Bereich des Schnittes 4 beträgt der Abstand zwischen der Deponieaußengrenze und der ersten Höhenlinie ca. 54 m. Selbst unter Zugrundelegung der günstigsten Annahme, dass sich am Deponierand die nächste Höhenlinie (+158 m NHN) befinden würde, beträgt bereits vor dem Aufbringen der Deponie als Auflast durch die dargestellte Situation das Gefälle unter 2%. Im Schnitt ist am Deponierand aber eine Höhe von 158,27 m NHN angegeben. Die Entfernung zur Höhenlinie +159,0 m NHN ist mit 53,61 m angegeben. Die sich daraus ergebende Neigung beträgt 1,36%. Berücksichtigt man die z.B. im Gleichwertigkeitsnachweis ausgewiesenen Setzungen und die sich ausbildende Setzungsmulde am Deponierand, wird sich dieser Randbereich nahezu ohne Gefälle darstellen.
- Darüber hinaus ist in der geänderten Anlage II/13.1 Gestaltung der Aufstandsfläche im 1. Bauabschnitt entgegen der ursprünglichen Planung ein 1 : 8 geneigter Stellbereich in der Deponieaufstandsfläche dargestellt. Der im westlichen Randbereich der Aufstandsfläche bis an das Randböschungssystem heranreicht. Dies ist in den geotechnischen Unterlagen an keiner Stelle berücksichtigt worden und dürfte insbesondere im Randbereich der Aufstandsfläche zu erheblichen Problemen führen.
- Die in den Schnitten dargestellte OK technogene Barriere (Anlagen II/9.2 und II/9.3) passt rein geometrisch nicht zur der in Anlage II/13.1 (Gestaltung der Aufstandsfläche) dargestellten Situation, da der o.g. Steilbereich in diesen Schnitten nicht dargestellt ist.

⇒ Es wurden am 19.03.2013 neue Planunterlagen durch die MUEG übergeben, die

aber die Anpassungen nicht vollständig beinhalteten. Im Rahmen der Beratung wurden nochmals geänderte Pläne übergeben.

- ⇒ Für die Anpassung der Planunterlagen wurde ein gesonderter Termin zwischen der MUEG und der BIUG vereinbart (03.04.2013, 14:00 Uhr bei der MUEG in Braunsbedra).

#### Punkt 10.3.3.2 - Brauchwasser

- Auf Seite 47 ist der Bedarf an Brauchwasser mit max. 400 ... 500 m<sup>3</sup>/d angegeben. Unter Zugrundelegung des für die Abfallbehandlungsanlage erforderlichen Brauchwasserbedarfes 32.000 m<sup>3</sup> ergibt sich ohne Berücksichtigung von Feiertagen und Betriebsruhen (365d/a \* 5d/7d) bei fünftägiger Arbeitswoche ein täglicher Wasserbedarf von ca. 123 m<sup>3</sup>/d. Der Bedarf der Abfallbehandlungsanlage stellt nur einen Teil des Gesamtbrauchwasserbedarfes dar.
  - Auf Seite 48 (Errichtung des Brunnens zur Brauchwasserentnahme) wird der tägliche Brauchwasserbedarf aber mit nur 100 m<sup>3</sup>/d angegeben.
  - Sollte der Brunnen Gegenstand des Planfeststellung werden, wären hier weitergehende Angaben erforderlich.
- ⇒ Die Unterlagen zur Errichtung des Brunnens sind durch die MUEG zu ergänzen.

#### Punkt 10.3.9 - Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen

- Eine Vereinbarung zur Nutzung der Pegel der LMBV liegt noch nicht vor aber es wird deren Messung vorgesehen. Die in /U 53/ (BIUG GmbH: BV: Deponie Profen, Prüfung der Klarstellenden Unterlagen, 15.05.2012) geforderte Streichung der Formulierung setzt voraus, dass eine entsprechende Nutzungsvereinbarung vorliegt.
- Für die anderen Pegel im Eigentum der MIBRAG liegen nur für einen Pegel die Stammdaten vor, für die anderen Pegel kann die Lage nicht lokalisiert werden.
- Für die Kontrolle des Abstroms steht nur ein Pegel zur Verfügung, für den Anstrom aber 6 Stück.

⇒ Wird durch die MUEG geprüft und ergänzt.

- In Anbetracht der bei der Befahrung des Versuchsfeldes im Umfeld des geplanten Deponiestandortes auch hinter dem Tor sichtbaren Spuren (Personen, Motorräder etc.), sollte geprüft werden, ob durch das Aufstellen von Verbotschildern und Sperren die Forderungen des §3 (3) DepV hinreichend eingehalten werden. In wie weit das geforderte Verhindern des unbefugten Zugangs zu der Anlage ohne Zaun sichergestellt werden kann, sollte nochmals überdacht werden.

⇒ Im Osten erfolgt ein Beweidungsprojekt, welches die Einfriedung sicherstellt. Im Westen erfolgt eine Einfriedung durch die Schlackebehandlungsanlage. Norden und Süden werden durch steile Böschungen, an die die o.g. Einfriedungen heranreichen, begrenzt.

⇒ Die MUEG prüft die Vollständigkeit der Einfriedung und ergänzt den Text diesbezüglich.

#### 10.4.1 - Angaben zu Art und Ausmaß der Emissionen

- Bereits in /U 53/ (BIUG GmbH: BV: Deponie Profen, Prüfung der Klarstellenden Unterlagen, 15.05.2012) wurde zum Unterpunkt Geruchsemissionen folgendes dargelegt: „Geänderter Punkt: „Die ... vorgesehenen Abfälle (Anlage I/5.3) ... zeichnen sich durch einen materialspezifischen, mineralischen Geruch aus. Somit können relevante Gerüche nicht entstehen.“ Die Anlage I/5.3 beinhaltet auch Abfälle der Schlüsselnummern 170 505\* und 170 506 (Baggergut), von denen nicht unbedingt ein mineralischer Geruch ausgeht.“ Auch in der aktuellen Fassung ist keine Präzisierung vorgenommen worden.
- Ebenfalls zum Punkt Erschütterungen sind Präzisierungen in /U 53/ (BIUG GmbH: BV: Deponie Profen, Prüfung der Klarstellenden Unterlagen, 15.05.2012) bezüglich der Aussage: „Von Arbeitsgeräten auf dem Betriebsgelände gehen ebenfalls keine Erschütterungen aus.“ gefordert gewesen, die jedoch auch in der aktuellen Fassung nicht berücksichtigt worden sind.
- Der am Ende eingefügte Satz: „Hinsichtlich des Betriebes der Mineralstoffdeponie, der Zwischenlagerflächen und der Abfallbehandlungsanlage ergeben sich keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.“ erscheint an dieser Stelle etwas global gefasst zu sein. Auch die Aussage keine Auswirkungen entspricht nicht den Tatsachen. Hier wäre sinnvoller von zu vernachlässigbar geringen Auswirkungen zu sprechen.

⇒ Unter Punkt 3.2 behandelt.

#### Punkt 11.4.2 - Grundwasser

- Hier erscheint wieder der Trinkwassermedienanschluss.
  - ⇒ Unter Punkt 3.2 behandelt.
  - Brauchwasser: Der beabsichtigte Brunnen fehlt in diesem Abschnitt.
  - ⇒ Die MUEG passt den Text an.
- ⇒ Die folgenden Punkte wurden bereits unter Punkt 3.2 des Protokolls behandelt und sind an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber angefügt:

#### Anlage I/4.1 - Kundenakquisition Stand 12/2012

- Anhand der o.g. Anlage soll der Nachweis angetreten werden, dass der geplante Mengenansatz von 250.000 t/a realistisch ist.
- Die Zusammenstellung beschränkt sich nicht auf Mengen, die im beantragten Abfallartenkatalog enthalten sind. In dieser Anlage sind Abfallarten angegeben, die nicht enthalten sind.
- Bei der Fa. Bach ist für Boden und Steine mit 150504 eine falsche AVV angegeben.

- Die Menge Aschen aus Braunkohlekraftwerken „basiert auf den Mengen Gießereialtsand“.

Anlage I/5.3 - Beantragter Abfallartenkatalog

- In den beantragten Abfallartenkatalog sind zusätzliche Abfallarten aufgenommen worden. Dies betrifft auch im Abschnitt Input Mineralstoffdeponie Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.
- Generell ist hiergegen nichts einzuwenden. Hier sollte im Planfeststellungsbeschluss aber explizit auf die Einhaltung der Annahmekriterien für die DK 1 Deponie, der geotechnischen Aspekte und der Einbauanforderungen hingewiesen werden.
- Es ist anzuraten, eine gesonderte Dokumentation für die einzulagernden Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.
- Weiterhin ist der Abfallartenkatalog für die Oberflächenabdichtung der Mineralstoffdeponie neu aufgenommen worden. Dieser sollte deutlich reduziert werden.
- Weiterhin ist zu prüfen, warum nun wieder der Input der Abfallbehandlungsanlage, die in einem gesonderten Verfahren genehmigt werden soll, enthalten ist.

Anlage II/10.3 - Freistellungsbescheinigung

- Die Anlage wurde entgegen den Ausführungen im letzten Prüfbericht nicht aktualisiert.

Anlage II/10.10 - vertragliche Regelung mit der MIBRAG

- Diese Anlage ist den zur Prüfung übergebenen Unterlagen nicht enthalten.

#### 4. Verwendete Unterlagen

Neben den in den bisherigen Bearbeitungen zu o.g. BV verwendeten Unterlagen wurde unter Punkt 3.2 folgende Unterlage verwendet und wörtlich zitiert:

- /U 1/ Burgenlandkreis: „Mineralstoffdeponie“ Profen-Nord auf der ehemaligen Abraumförderbrücke (AFB)-Kippe, Stellungnahme zum Antrag auf Planfeststellung vom 15.05.2011, E-Mail vom 02.04.2013.

BIUG GmbH  
Beratende Ingenieure

Dr. M. Wittig  
(Geschäftsführer)



Burgenlandkreis  
(bestätigt)

Herr Trebs

Bearbeiter



R. Gockel

# Burgenlandkreis

Dezernat/Amt: Amt für  
Immissionsschutz und  
Abfallwirtschaft

Aktenzeichen: 70.1.4-Dep. 03

Datum: 17.12.2014

## Protokoll

Beratung: Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren – Änderung des Planfeststellungsantrages  
Thema: Stellungnahme des Rechtsamtes des Burgenlandkreises (BLK) zur vorliegenden „Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen des MUEG-Projektes ‘Mineralstoffdeponie Profen-Nord’“ vom 31.07.2014 zwischen MUEG und MIBRAG  
Beratungsort: Verwaltungsgebäude des Burgenlandkreises in Naumburg  
Datum: 17.12.2014  
Zeit: 9.00 bis 11.00 Uhr

Teilnehmer:  
Herr Saal MUEG  
Herr Tauber MUEG  
Frau Gäbel BLK (Rechtsamt)  
Herr Trebs BLK (Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft)  
Frau Wiedemann BLK (Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft)

Veranlassung: Die Stellungnahme des Rechtsamtes des BLK wurde der MUEG mit Schreiben vom 05.12.2014 mitgeteilt. Herr Tauber bat daraufhin zu einem Gespräch.

Folgende Unterlagen, die zu einer Beurteilung der gesicherten Erschließung der geplanten Deponie notwendig sind, sind der Genehmigungsbehörde zeitnah vorzulegen:

- Die noch laut der vorliegenden Vereinbarung vom 31.07.2014 offenen vertraglichen Regelungen zu Brandbekämpfung (2.1), Grundstückskauf (2.2), Gestattungsvertrag zur Nutzung der vorhandenen Zufahrt und Bau der Zufahrt zum Deponiegelände ab 2017 (2.3) werden zwischen der MUEG und der MIBRAG erarbeitet. Zeitlich ist der Januar 2015 avisiert.

Die entsprechenden Verträge, Gestattungen und Vereinbarungen, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung vom 31.07.2014 ergeben, sind für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Deponie Profen-Nord als Grundlage für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 72-78 VwVfG erforderlich.

- Durch die MUEG sind Unterlagen vorzulegen, die zweifelsfrei belegen, dass die notwendigen Abstimmungen zur Beendigung der Bergaufsicht im Umfeld der Deponie erfolgt sind (1.2.1)
- Die Kündigungsklausel der Vereinbarung ist nochmals zu überprüfen (8.2).

Sollten Ergänzungen oder Korrekturen zum Protokoll erforderlich sein, ist dies innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft des BLK mitzuteilen.



Wiedemann

## Beratungsprotokoll

Projekt : DK I - Mineralstoffdeponie Profen  
Datum : 22.01.2015

Teilnehmer :	Herr Trebs Frau Wiedemann Herr Herrmann	LK BLK, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
	Herr Zippel	LAGB
	Herr Morszeck	LMBV
	Frau Dr. Krüger	MIBRAG
	Herr Saal Herr Tauber Frau Graf Frau Kluge Frau Engelmann	MUEG

### 1. Veranlassung

MUEG plant das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie am Standort Profen – Nord“.

Die Flächen, auf denen die Deponie und der Eingangs- und Betriebsbereich errichtet werden, stehen derzeit noch unter Bergaufsicht. Mit Ausreichung des Planfeststellungsbeschlusses soll für diese Flächen das Ende der Bergaufsicht festgestellt werden.

Das Ziel der heutigen Beratung ist es, das Einvernehmen aller Beteiligten zur Umsetzung dieser Zielstellung zu erreichen.

### 2. Einleitung

Die Problematik der Feststellung des Endes der Bergaufsicht für die für das Vorhaben relevanten Flächen der MUEG wurde bereits im 30.11. 2011 beim LK BLK mit allen Beteiligten diskutiert.

Maßgebend dabei ist, dass von der unter Bergaufsicht stehenden Fläche nach dem Ende der bergbaulichen Arbeiten die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist und damit von diesen Flächen keine Gefahren für Dritte ausgehen.

Für den Übergang vom Bergrecht zum Abfallrecht, der mit Ausreichung des Planfeststellungsbeschlusses vollzogen wird, sind folgende Schwerpunkte relevant:

**1. Flächen unter der bergrechtlichen Verantwortung der LMBV**

Die eigentliche Deponiefläche befindet sich im Bereich der AFB – Kippe, für deren Wiedernutzbarmachung ein Abschlussbetriebsplan der LMBV existiert. In diesem Bereich sind keine geotechnischen Probleme (Standsicherheit) vorhanden bzw. zu erwarten. Für die Errichtung der Deponie und deren peripheren Anlagen (Randwall) liegt außerdem ein Standsicherheitsgutachten vor.

**2. Flächen unter der bergrechtlichen Verantwortung der MIBRAG – nördlicher Randpfeiler**

Die Deponie grenzt im Norden an den gewachsenen Randpfeiler zum Tagebau Domsen. Für den Randpfeiler ist bergrechtlich die MIBRAG verantwortlich. Diese Fläche liegt im Bereich des Hauptbetriebsplanes. Voraussetzung für die Beendigung der Bergaufsicht ist die Herstellung standsicherer Verhältnisse der Böschungen des Randpfeilers. Dazu ist die Abflachung der Böschungen auf eine Neigung von ca. 1:4 notwendig. Die Abflachungsarbeiten sind rechtswirksam gegenüber dem LAGB umzusetzen.

**3. Flächen unter der bergrechtlichen Verantwortung der MIBRAG – setzungsfließgefährdete Kippenböschung**

Die Kippenböschungen des sog. Brückenschlauches im Tagebaubereich südlich der Deponieaufstandsfläche bestehen aus setzungsfließgefährdeten Materialien. Derzeit ist die Dauerstandsicherheit dieser Böschungen bei aufsteigendem Grundwasserspiegel nicht gewährleistet. Die Verkippung dieses Bereiches erfolgt im Zuge der weiteren bergbaulichen Tätigkeit der MIBRAG, womit eine vollständige Sicherung dieser Böschung erfolgt.

Im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren haben die Beteiligten zu den bergrechtlichen Aspekten im Bezug zur Errichtung der Deponie bereits entsprechende Stellungnahmen abgegeben.

**3. Festlegungen**

***Zu 1 – Flächen unter der bergrechtlichen Verantwortung der LMBV***

Für diese Flächen liegt dem LAGB eine Abschlussdokumentation aus dem Jahr 2005 vor. Diese Dokumentation wird derzeit von der LMBV aktualisiert. Geotechnische Probleme sind für diesen Bereich nicht zu erwarten.

Nachdem die Aktualisierung dem LAGB vorliegt und geprüft worden ist, kann die Abschlussbefahrung durchgeführt werden. Für die Aktualisierung der Unterlagen wird der LMBV das Standsicherheitsgutachten für die Mineralstoffdeponie durch MUEG übergeben.

Ansonsten bestehen seitens des LAGB keine weiteren Anforderungen an die Unterlagen, so dass die Beendigung der Bergaufsicht für diesen Bereich zeitnah möglich ist.

## ***Zu 2 – Flächen unter der bergrechtlichen Verantwortung der MIBRAG***

### ***Vertragliche Vereinbarungen zwischen MIBRAG und MUEG***

Grundsätzlich gibt es für die Schaffung der Grundlagen zur Beendigung der Bergaufsicht für diesen Bereich vertragliche Vereinbarungen zwischen der MIBRAG und der MUEG.

MUEG wird weitere Flächen im Randbereich der Mineralstoffdeponie käuflich von der MIBRAG erwerben. Der Kaufvertrag ist unterzeichnet und wird am 27.01.2015 notariell beglaubigt.

Des Weiteren liegt der Gestattungsvertrag zur Nutzung der vorhandenen Zufahrt (entlang der ehemalige Ortslage Großgrimma), die bis ca. 2019 genutzt werden kann, vor.

### ***Untertägige Grubenbaue***

Im Norden der Deponiefläche und im Bereich des geplanten Eingangs- und Betriebsbereiches befinden sich untertägige Grubenbaue, die nicht verwahrt worden sind. Diese ehemaligen Entwässerungsstrecken liegen im Bereich des Hauptbetriebsplanes der MIBRAG. Entsprechend der Forderungen des LAGB und des Behördengutachters BIUG werden diese Strecken vor Errichtung des Basisabdichtungssystems der Deponie durch eine von MUEG beauftragte Fachfirma verwahrt. Hierzu reicht MUEG über die MIBRAG eine Betriebsplanergänzung beim LAGB ein.

### ***Nördlicher Randpfeiler***

Die Dauerstandsicherheit der Böschungen des nördlichen Randpfeilers zum Tagebau Domsen ist zu gewährleisten. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zwischen MIBRAG und MUEG wird auf der Grundlage eines technischen Nutzungskonzeptes und einer Aufgabenstellung das notwendige Standsicherheitsgutachten erarbeitet. Frau Dr. Krüger teilte mit, dass das Gutachten bis Ende April 2015 vorliegen wird. Auf der Grundlage dieser Bearbeitung wird ein Antrag auf Beendigung der Bergaufsicht erarbeitet und dem LAGB zur Zulassung eingereicht. Damit sind die Voraussetzungen für die Beendigung der Bergaufsicht im Bereich des nördlichen Randpfeilers gegeben.

### ***Setzungsfließgefährdete Kippenböschung***

Im Rahmen der bergbaulichen Arbeiten erfolgt durch die Verfüllung des sogenannten Brückenschlauches die Anstützung dieser Kippenböschung ab ca. 2028. Derzeit gibt es keine Gefährdung der geotechnischen Sicherheit, da der Grundwasserstand weit unterhalb des für die Auslösung einer Setzungsfließrutschung kritischen Niveaus liegt. Nach der Verfüllung des Brückenschlauches ist auch nach Wiederanstieg des Grundwasserspiegels keine Gefährdung der Böschung durch Setzungsfließen gegeben.

Die Notwendigkeit der Anstützung dieser Böschung besteht unabhängig vom Bauvorhaben „Errichtung der Mineralstoffdeponie Profen“ und wird durch bergrechtliche Betriebspläne der MIBRAG geregelt.

Die Herstellung standsicherer Verhältnisse in diesem Böschungsbereich ist des Weiteren Bestandteil des Vertrages zwischen MIBRAG und MUEG zum Bauvorhaben Mineralstoffdeponie.

### ***Weitere Randbedingungen für die Errichtung der Mineralstoffdeponie***

#### **Zufahrt zum Deponiegelände nach 2019**

Im Planfeststellungsantrag ist die Zufahrt nach 2019 aus Richtung Süden auf einer ca. 9 km langen Trasse durch den Tagebau Profen geplant. Damit ist die Erreichbarkeit des Deponiegeländes für die gesamte Betriebszeit der Deponie langfristig gegeben.

Die Trasse liegt im Tagebaubereich und unterliegt derzeit den bergrechtlichen Anforderungen, verbunden mit der Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu klären, ob auch für diese Trasse die Beendigung der Bergaufsicht notwendig ist. Insbesondere ist damit die Fragestellung verbunden, ob für die südliche Zufahrt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und damit weitere Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

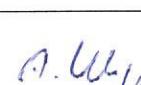
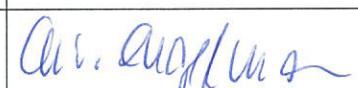
• MUEG wird der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde den Vorschlag unterbreiten, für den Trassenverlauf eine Potentialanalyse als artenschutzfachliche Grundbewertung anzufertigen, die durch ein Fachbüro erstellt wird. Diese Vorgehensweise muss mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und durch diese bestätigt werden. Für diese Potentialanalyse werden zusätzlich vorhandene Unterlagen der MIBRAG zum Artenschutz aus dem Umfeld der südlichen Zufahrt verwendet. Diese Potentialanalyse wird Bestandteil der Planfeststellung.

Nach Angaben des LAGB, Herrn Zippel, ist es **nicht** notwendig, dass für die Trasse der südlichen Zufahrt die Bergaufsicht beendet werden muss. Einer öffentlichen Nutzung der Trasse als Zufahrt zur Deponie (analog der grünen Magistrale) steht nichts entgegen. Die erforderliche Genehmigung der südlichen Zufahrt erfolgt deshalb über den Hauptbetriebsplan der MIBRAG.

**Damit ist die Zufahrt zum Deponiegelände über den gesamten Betriebszeitraum gesichert.**

Da die Zufahrt über das Tagebaugelände zum Deponiestandort führt, sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der südlichen Zufahrt entsprechende einlassorganisatorische Regelungen zwischen MIBRAG und MUEG zu fixieren.

## Anwesenheitsliste

Name, Vorname	Firma	Unterschrift
Hermann, Kai	BLK	
Trebs, Dietrich	BLK	
Wiedemann, Barbara wiedemann.barbara@blk.de	BLK	
Dr. Martina Krüger ingenieurdienste@mibrag.de	MIBRAG	
Zippel Uwe Zippel@lagb.mw.sachsen-anhalt.de	LAGB	
Morszeck, Sven g.morszeck@cm5v.de	CM5V	
Graf, Sandra Sandra.Graf@mueg.de	MUEG	
Kluge, Adriana	MUG	
Engelmann, Christine Christine.Engelmann@mueg.de	MUEG	
Tausch, Hartmut Hartmut.Tausch@mueg.de	MUEG	
Saal, Wolfgang Wolfgang.Saal@mueg.de	MUEG	



Vorzeitiger Maßnahmehbeginn

MUEG wird den vorzeitigen Maßnahmehbeginn in der 5. KW beim LK BLK beantragen.

Mit dem vorzeitigen Beginn sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Fällung von Bäumen und Sträuchern/Buschwerk im Bereich des geplanten Einlass- und Betriebsbereiches sowie des Bauabschnittes I (BA I) des 1. Deponieabschnittes (1. DA)
- Beginn naturschutzrechtlicher Maßnahmen (Schaffung neuer Lebensräume, Umsiedlungsmaßnahmen u.a.)
- Vorbereitungsarbeiten für das Beweidungsprojekt im Bereich der Trasse des Beweidungszaunes

Im Rahmen der Prüfung des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmehbeginn sind durch die Genehmigungsbehörde LK BLK die MIBRAG, die LMBV und das LAGB zu beteiligen.

- Um den zeitlichen Ablauf der geplanten Maßnahmen nicht zu gefährden, werden die Antragsunterlagen schriftlich sofort dem LK BLK (in 5 Exemplaren) und gleichzeitig den zu Beteiligenden digital zur Prüfung übergeben.

Alle vorgenannten Festlegungen und Abstimmungen sind zu protokollieren und durch die Beteiligten durch Unterschrift zu bestätigen.

Braunschweig, 22.01.2015

LK BLK

MIBRAG

LAGB

MUEG

LMBV



Vorzeitiger Maßnahmehbeginn

MUEG wird den vorzeitigen Maßnahmehbeginn in der 5. KW beim LK BLK beantragen.

Mit dem vorzeitigen Beginn sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Fällung von Bäumen und Sträuchern/Buschwerk im Bereich des geplanten Einlass- und Betriebsbereiches sowie des Bauabschnittes I (BA I) des 1. Deponieabschnittes (1. DA)
- Beginn naturschutzrechtlicher Maßnahmen (Schaffung neuer Lebensräume, Umsiedlungsmaßnahmen u.a.)
- Vorbereitungsarbeiten für das Beweidungsprojekt im Bereich der Trasse des Beweidungszaunes

Im Rahmen der Prüfung des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmehbeginn sind durch die Genehmigungsbehörde LK BLK die MIBRAG, die LMBV und das LAGB zu beteiligen.

- Um den zeitlichen Ablauf der geplanten Maßnahmen nicht zu gefährden, werden die Antragsunterlagen schriftlich sofort dem LK BLK (in 5 Exemplaren) und gleichzeitig den zu Beteiligenden digital zur Prüfung übergeben.

Alle vorgenannten Festlegungen und Abstimmungen sind zu protokollieren und durch die Beteiligten durch Unterschrift zu bestätigen.

Braunsbedra, 22.01.2015

LK BLK

MIBRAG

LAGB

MUEG

LMBV



Vorzeitiger Maßnahmehbeginn

MUEG wird den vorzeitigen Maßnahmehbeginn in der 5. KW beim LK BLK beantragen.

Mit dem vorzeitigen Beginn sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Fällung von Bäumen und Sträuchern/Buschwerk im Bereich des geplanten Einlass- und Betriebsbereiches sowie des Bauabschnittes I (BA I) des 1. Deponieabschnittes (1. DA)
- Beginn naturschutzrechtlicher Maßnahmen (Schaffung neuer Lebensräume, Umsiedlungsmaßnahmen u.a.)
- Vorbereitungsarbeiten für das Beweidungsprojekt im Bereich der Trasse des Beweidungszaunes

Im Rahmen der Prüfung des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmehbeginn sind durch die Genehmigungsbehörde LK BLK die MIBRAG, die LMBV und das LAGB zu beteiligen.

- Um den zeitlichen Ablauf der geplanten Maßnahmen nicht zu gefährden, werden die Antragsunterlagen schriftlich sofort dem LK BLK (in 5 Exemplaren) und gleichzeitig den zu Beteiligenden digital zur Prüfung übergeben.

Alle vorgenannten Festlegungen und Abstimmungen sind zu protokollieren und durch die Beteiligten durch Unterschrift zu bestätigen.

Braunsbedra, 22.01.2015

.....  
LK BLK

.....  
MIBRAG

.....  
LAGB

.....  
MUEG

.....  
LMBV

# Burgenlandkreis

Dezernat/Amt: II/ Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aktenzeichen: 70.2.3-10-01 Deponie Profen Datum: 21.04.2015

## Aktenvermerk

### Teilnehmer:

Herr Saal	MUEG
Frau Engelmann	MUEG
Frau Graf	MUEG
Frau Zimmermann	BIUG
Herr Gockel	BIUG
Herr Dr. Wittig	BIUG
Herr Trebs	BLK
Frau Klein	BLK
Frau Hoffmann	BLK
Herr Herrmann	BLK
Frau Wiedemann	BLK
Herr Kapgenoß	BLK

### Datum der Besprechung:

08.04.2015

### Themen:

#### 1. Abstimmung noch bestehender technischer und abfallrechtlicher Problemstellungen

Folgende Punkte wurden besprochen:

Der Antragsteller hat Art und Umfang der zu leistenden Sicherheitsleistung in den Unterlagen anzugeben.

→ MUEG wird das Sicherungsmittel genau benennen

Ein Zwischenlager für das Abdeckungsmaterial wird durch die MUEG nicht geplant.

→ MUEG bestätigte nochmals, dass ein Zwischenlager nicht notwendig ist

Der Antrag auf sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch die MUEG noch geprüft.

→ wird durch MUEG juristisch geprüft, ist aber wahrscheinlich

Die Aschemischanlage als BlmSchG Anlage soll in einem gesonderten Verfahren genehmigt werden. Die planungsrechtliche Erschließung wird durch den Planfeststellungsbeschluss hergestellt.

→ Eine Prüfung bei der Behörde erfolgt zusammen mit dem Bauordnungsamt. Sollte dies möglich sein, wird die Aschemischanlage in einem gesonderten Verfahren nach dem BlmSchG beantragt. Dieser Antrag ist lt. Frau Engelmann fast fertig gestellt.

Ein Überlauf für das Brauchwasserbecken ist aus Sicht des Antragstellers nicht notwendig.

- ➔ Lt. MUEG wurden die Dimensionen der Brauchwasserbecken nach gültigen Bemessungsregeln bemessen, diese sind ausreichend dimensioniert, so dass ein Überlauf nicht notwendig ist. BIUG wird dies prüfen und sich kurzfristig dazu äußern. (Siehe u.g Anmerkung)

Eine Einleitgenehmigung für eventuell anfallendes Sickerwasser ist nicht notwendig, da das Wasser in einer MUEG-eigenen Anlage entsorgt werden kann.

- ➔ Entsorgungsanlage wäre die Kläranlage in Espenhain, der BLK wird dies durch die untere Wasserbehörde prüfen lassen

Die Rohrleitungen zur Entwässerung der Deponie sind auf Grundlage des geplanten Flächenfilters nicht notwendig. Der BQS gibt diese Möglichkeit vor.

- ➔ MUEG: ein Flächenfilter ist für eine Deponie der DK I ausreichend, da davon ausgegangen wird, dass kein Sickerwasser anfallen wird
- ➔ BIUG: ein Flächenfilter setzt voraus, dass die Sickerwassermenge relativ gering ist, bei mehr Wasser wäre dieser nicht ausreichend. Eine Sickerwasserprognose wurde seitens der BIUG gefordert. Die MUEG verwies in diesem Zusammenhang auf eigene Erfahrungen z. B. aus Peres -
- ➔ Seitens der BIUG wurde gefordert, dass die Sickerwasserfassungsleitungen nicht nur im Schnitt sondern auch im Lageplan darzustellen sind. Darüber hinaus wurde hinterfragt, warum im Bereich des RRB Nord kein Sicherwasserschacht vorgesehen sei. Entsprechend dem Gefälle würde dort Sicherwasser ankommen.

Die 6 m Auflast ist zu begründen.

- ➔ MUEG gibt an, dass die Auflast, die aus einem Aschegemisch besteht, technologisch bedingt ist und eine Doppelfunktion erfüllt: Auflast und Binden von Wasser
- ➔ BIUG verwies darauf, dass die 6 m mächtige Vorbelastung eine Forderung der Standsicherheitsuntersuchung von HPC sei.
- ➔ Der Nachweis, dass wenig Sickerwasser in Dränageschicht ankommen wird, wäre zu erbringen, wenn die unteren 6 m wie das Versuchsfeld aus Aschen aufgebaute werden. Dann wäre das Versuchsfeld als Nachweis belastbar.
- ➔ Dies ist nochmals textlich darzustellen von MUEG.

Der Abfallartenkatalog ist vom Antragsteller zu überarbeiten.

- ➔ MUEG: Der Abfallartenkatalog ist DK I tauglich. Die von der Behörde abgelehnten Abfallschlüssel werden aus dem Annahmekatalog gestrichen.
- ➔

Ein Ablagerungskataster ist zu erstellen. Der Monobereich ist extra zu führen

- ➔ Wird durch die MUEG in den Plänen nachgereicht

Die Deponieabdeckung hat entsprechend der Deponieverordnung zu erfolgen. Der Einsatz der angedachten Abfälle (Ersatzbaustoffe) ist nicht möglich.

- ➔ Auch dieser Abfallartenkatalog wird überarbeitet, es wird die Formulierung „Ersatzbaustoffe entsprechend BQS 7-2“ in den Antrag aufgenommen

Die nach DepV geforderten Pegel zur Überwachung des Grundwassers sind gegenwärtig vorhanden und im Plan dargestellt.

- ➔ Die MUEG führte aus, dass bei jedem Wegfall eines Bestandspegels (z.B. durch Überbauen oder Grundwasserwiederanstieg) eine alternative Messstelle errichtet wird.
- ➔ Als zu untersuchender GWL wird der Kippengrundwasserleiter angenommen.

- ➔ Grundlage für die Untersuchung wird die LAWA Liste analog Siegfried Süd
- ➔ Parameter für Analysen müssen mittels Auflage im PFB festgelegt werden

Der Fremdprüfer ist in Abstimmung mit dem BLK fest zu legen.

- ➔ Der Fremdprüfer ist von der MUEG zu benennen und vom BLK zu bestätigen.

Entlassung aus dem Bergrecht

- ➔ Nach Aussagen der MUEG sind die für die Entlassung aus dem Bergrecht die erforderlichen Zuarbeiten der MUEG an LMBV und MIBRAG erledigt.
- ➔ Es fehlen noch der Standsicherheitsnachweis für die Nordböschung und der Versatz der Untertagestrecken einschließlich markscheiderischer Versatzdokumentation.

Standsicherheitsnachweis

- ➔ Für die Nordböschung wird der Standsicherheitsnachweis von der MIBRAG erarbeitet, sobald dieser vorliegt, wird er nachgereicht (ist notwendig für die Entlassung aus dem Bergrecht)
- ➔

Versatz der Untertagestrecken

- ➔ Ein Sonderbetriebsplan zum Versatz muss vorliegen, danach wird diese Leistung ausgeschrieben

Die Endhöhe der Deponie mit Oberflächenabdichtung in NN ist in den PFB aufzunehmen

- ➔ Das Maximum wird durch die MUEG festgelegt.

Prüfung von Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen

- ➔ Zertifikate und finanzielle Unbedenklichkeitsbescheinigung wird nachgereicht

Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen:

- ➔ Für die MUEG ist die Aussage nicht mehr relevant. Der rechtliche Status des vorzeitigen Beginns reicht als rechtliche Sicherung aus.

Noch ausstehende Stellungnahme untere Abfall- und Bodenschutzbehörde:

- ➔ SN wurde in Hauptpunkten Vorort besprochen

Eignung der geotextilen Schutzlage/filterstabilen Trennschicht (Vlies)

- ➔ Die hohen Temperaturen, die bei der exothermen Reaktion des Aschegemisches auftreten, stellen ein Problem dar. Laut BAM ist es ausgeschlossen, dass das Trennvlies hohen Temperaturen ausgesetzt ist, da dies die Haltbarkeit verkürzt. In diesem Fall hat das Vlies nur temporäre Bedeutung, es dient als Bauhilfsmittel (verlorene Schalung). Es soll mit Hilfe des Probefeldes nachgewiesen werden.

Zugelassener Naturschutzplaner

- ➔ Ausgleich und Ersatz wird durch anerkanntes Ing.-büro (Regioplan) im Beweidungsprojekt umgesetzt.

Notstromversorgung

- ➔ BIUG: Die Notstromversorgung muss auch die durch Pumpenbetrieb zu realisierende Oberflächenentwässerung nach ATV/DGW-Regelwerk absichern (Leerung der Regenrückhaltebecken binnen 24 Stunden).

Anpassung der Stundensätze des Behördengutachters – Durch den Behördengutachter sollen die noch bis zum PFB anfallenden Kosten zusammengefasst dargestellt werden und der MUEG zur Zustimmung vorgelegt werden.

- Auf Grundlage der Vorjahre wird von der BIUG bis zur Planfeststellung ein Jahresbetrag von 30.000 € angenommen.

Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde

- Wurde in den Hauptpunkten Vorort besprochen (siehe Stellungnahme vom 08.04.2015)

## 2. Erörterungstermin

Dieser wird am 19.05.2015 und ggf. am 20.05.2015 stattfinden. Der Erörterungstermin ist gem. VwVfG eine Woche vorher bekanntzugeben. Da die öffentliche Bekanntgabe auch in der Stadt Hohenmölsen erfolgt und hier auf den Redaktionsschluss des Amtsblattes geachtet werden muss, ist der Erörterungstermin nicht eher möglich.



Ergänzender Hinweis der BIUG zum Aktenvermerk.

*Bezüglich der in der Beratung erbetenen Prüfung der Notwendigkeit eines Überlaufes für das Brauchwasserbecken ist folgendes mitzuteilen:*

*In dieses Becken werden entsprechend den Antragsunterlagen Wässer des Oberflächenentwässerungssystems, des Sickerwassersystems und des Brunnens eingeleitet.*

*Das Oberflächenentwässerungssystem ist mit minimalen Abflussbeiwerten dimensioniert worden und betrachtet Zwischenstände nicht.*

*Über das Betriebsregime des Brunnens und damit zur Auslastung des Brauchwasserbeckens sind keine Aussagen gemacht.*

*Die Wässer des Brauchwasserbeckens werden für die Ascheaufbereitungsanlage und weitere Betriebsvorgänge benötigt, wobei hierfür in den Antragsunterlagen keine exakten Entnahmemengen und -zeiten benannt sind.*

*Die in der Beratung von der MUEG gemachte Aussage eines Freibordes von 3,0 m des Brauchwasserbeckens kann nicht geprüft werden. Auch lässt sich aus den Planunterlagen das mögliche Becken- und Puffervolumen nicht ableiten.*

*Demzufolge kann eine detaillierte, fundierte Prüfung Notwendigkeit eines Überlaufes für das Brauchwasserbecken nicht erfolgen. Da jedoch eine Vergrößerung des Beckens sicher deutlich kostengünstiger ist als der Bau einer Wasserableitung, ist die Schaffung eines Überlaufes eher unwahrscheinlich.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Roland Gockel*